

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum Thema

“Unbürokratisches Handeln nach Corona“

für

**das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung**

Hannover, den 18.05.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen	3
II. Erleichterungen aufgrund von Corona	5
1. Steuerliche Erleichterungen und finanzielle Hilfen	5
2. Zunehmende Digitalisierung aufgrund von Kontaktbeschränkungen.....	10
a. Änderungen im Gesellschaftsrecht	10
b. Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	12
c. Planungssicherungsgesetz (PlanSiG).....	13
1) Vorstellung und Ziel	15
2) Anwendungsbereich und einzelne Regelungen des PlanSiG.....	16
3) Stellungnahmen der Beteiligten zum PlanSiG	19
4) Vorschläge der Beteiligten hinsichtlich des PlanSiG	24
III. Zusätzliche Bestreben der Beteiligten	24
1. „Belastungsmoratorium“ für die Wirtschaft & grundsätzliche Bestreben zum Bürokratieabbau.....	24
2. Verwaltungsdigitalisierung	25
3. Entlastungen im Bereich der Medizin.....	27
4. Sozialversicherungsrecht	30
5. Verbesserungen bei Förderverfahren	31
6. Weitere Maßnahmen	32
IV. Votum.....	32

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind auf der ganzen Welt spürbar und stellen viele Unternehmen vor einschneidende Herausforderungen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Lage sehr angespannt. Gastronomie, Einzelhandel, Reise- und Beherbergungswirtschaft und viele weitere Dienstleistungsbetriebe sind, entweder direkt aufgrund von Schließungen oder durch die Rückgänge beim Kundenaufkommen, zum aktuellen Zeitpunkt von den Pandemie-Maßnahmen betroffen. Der starke Einbruch der Nachfrage hat die Liquidität der Unternehmen stark beeinflusst und zahlreiche Geschäftsmodelle auf den Prüfstand gestellt¹. Dennoch wurden auch politische Entscheidungen getroffen, die in bestimmten Bereichen zu positiven Entwicklungen geführt haben und aus denen für die Zeit nach der Pandemie gelernt werden kann. An diesem Punkt soll diese Stellungnahme ansetzen. Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen betrachtet und analysiert in der vorliegenden Stellungnahme einige dieser Maßnahmen, um in Bezug auf verschiedene Aspekte Aufschluss darüber zu geben, welche Auswirkungen diese auf die Arbeit von KMU hatten, an welchen Stellen möglicherweise eine - insbesondere bürokratische - Entlastung entstanden ist und wo es eventuell noch Verbesserungsbedarf gibt.

Die Niedersächsische Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, beabsichtigt, mithilfe dieser beratenden Stellungnahme Regelungen ausfindig zu machen, welche sich innerhalb der Krise entlastend auf KMU ausgewirkt haben, um festzustellen, wie sich diese mit Blick auf eine mittelstandsfreundliche Gesetzgebung sinnvoll auf andere Prozesse übertragen lassen.

2. Vorgehen der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist mit Schreiben vom 17. März 2021 an die Clearingstelle des Landes Niedersachsen (im Folgenden kurz „Clearingstelle“ genannt) mit der Bitte herangetreten, eine beratende Stellungnahme gemäß § 31a Abs. 2 S. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zum Thema „Bürokratiearmes Handeln nach Corona“ bis Anfang/Mitte Mai 2021 anzufertigen.

Hintergrund ist, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung einen „Ergebnisbericht zum Handlungskonzept Mittelstand und Handwerk“ als Anlage des Mittelstandsberichtes Anfang 2022 veröffentlichen möchte und diesbezüglich die Clearingstelle darum bittet, folgenden Punkt aus Kapitel 11 des Fortschrittsberichtes aus dem Jahr 2020 näher zu beleuchten:

¹ Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Jahresbericht 2020, S.19

„Die Corona-Krise hat ferner gezeigt, dass ein Bürokratieabbau an sehr vielen Stellen auch möglich ist. Ziel ist es, weitere Entlastungen für KMU durch bürokratiearmes Handeln zu erreichen.“

Beispielhaft dafür soll das Planungssicherstellungsgesetz dargestellt werden, woraus sich, laut Niedersächsischem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Aspekte beziehungsweise Handlungsempfehlungen für weitere Verfahren ableiten ließen.

Die Clearingstelle hat die beteiligten Institutionen, die sich gemäß des Beiratsvertrags vom 14. Juli 2020 als Mittelstandsbeirat gemeinsam zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung an den Clearingverfahren nach § 31a GGO sowie zur Unterstützung der Clearingstelle bei der Entwicklung alternativer bürokratievermeidender Regelungsvorschläge verpflichtet haben, über den Überprüfungsauftrag informiert.

Neben der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW), sind folgende Organisationen Mitglieder des Mittelstandsbeirats:

- IHK Niedersachsen – Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (IHKN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN),
- Unternehmensverbände Handwerk e.V. (UHN),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e.V. (LHN),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN) sowie
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSpV).

Mit Schreiben vom 17. März 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem oben genannten Themenbereich unter Fristsetzung bis zum 21. April 2021 gebeten.

Die Clearingstelle hat im Anschluss an die Einarbeitung in das Thema und die Identifizierung erster Aspekte, den Beiratsmitgliedern am 15. April 2021 konkretere Fragestellungen, welche für ein detaillierteres Verständnis notwendig sind, mit der Bitte um Beantwortung bis zum 3. Mai 2021 übersandt. Die sachgemäße Einarbeitung der einzelnen Aspekte der Beiratsmitglieder, die aus der Beantwortung der konkreteren Fragestellungen identifiziert werden konnten, war erst im Anschluss an diese Frist möglich. Aus diesem Grund hat die Clearingstelle bei dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um Verlängerung der Frist bis spätestens zum 21. Mai 2021 gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle vor:

- IHKN
- UVN
- UHN
- LHN
- FBN
- AG KSpV.

Die Clearingstelle hat die eingegangenen Stellungnahmen und auch die Beantwortung der konkreteren Fragestellungen der Beteiligten ausgewertet, nach Themen sortiert und ihre Aussagen gebündelt. Auf dieser Grundlage hat sie für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eine beratende Stellungnahme mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Themenkomplex erstellt.

II. Erleichterungen aufgrund von Corona

Zunächst konnte eine Vielzahl an steuerlichen Erleichterungen, die aufgrund der Corona-Krise übergangsweise beschlossen wurden, identifiziert werden. Diese werden nachfolgend hinsichtlich ihrer Wirkungsweise auf KMU näher dargestellt.

1. Steuerliche Erleichterungen und finanzielle Hilfen

Die Bundesregierung hat unterschiedliche Maßnahmen ergriffen und unter anderem mithilfe der drei Corona-Steuerhilfegesetze versucht, Unternehmen und Bürger:innen zu unterstützen und massiv zu entlasten. Zudem sollten zahlreiche untergesetzliche Regelungen dabei helfen, die Folgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen². Die Änderungen der Gesetze und Regelungen wurden von dem Bundesfinanzministeriums in einem FAQ „Corona“ (Steuern)³ zusammengefasst und haben sich unterschiedlich auf die Handlungsfähigkeit der Unternehmen ausgewirkt.

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) verkündet, in welchem unter anderem eine Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 festgeschrieben wurde. Bei einem steuerlichen Verlustrücktrag kann ein Steuerpflichtiger seine Steuerlast senken, indem dieser erlittene Verluste von erzielten Gewinnen des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraumes abzieht. Dadurch kommt es zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer. Zu berücksichtigen ist, dass es das Prinzip Verlustrücktrag bei Unternehmen für die Festsetzung der Gewerbesteuer nicht gibt⁴. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz und die daraus resultierenden Änderungen im Einkommensteuergesetz (vgl. § 10d Abs. 1 S. 1 EStG, Verlustabzug), wurden die Rücktragungsgrenzen betragsmäßig zunächst von einer Million Euro auf 5 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Zudem wurde es

² Bundesfinanzministerium, Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte, online abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>, Datum des letzten Abrufs: 04.05.2021.

³ Bundesfinanzministerium, FAQ „Corona“ (Steuern), online abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Datum des letzten Abrufs: 03.05.2021.

⁴ Ecovis, Bundesregierung beschließt Änderungen zum steuerlichen Verlustrücktrag, Artikel vom 22.06.2020, online abrufbar unter: <https://www.ecovis.com/duesseldorf-koeln/blog/2020/06/22/aenderungen-zum-steuerlichen-verlustruecktrag/>, Datum des letzten Abrufs: 19.03.2021

Steuerpflichtigen durch die Einführung des § 111 Abs. 1 EStG ermöglicht, einen pauschalen, vorläufigen Verlustrücktrag für das Jahr 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus 2019, welcher auf 30 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 beschränkt ist, geltend zu machen⁵. Als Voraussetzung für den pauschalen Verlustrücktrag muss die Vorauszahlung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf null Euro herabgesetzt werden⁶. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz kam es für die Jahre 2020 und 2021 zu einer erneuten betragsmäßigen Anhebung der Grenzen und zwar von 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro für Einzelveranlagungen und von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro für Zusammenveranlagung⁷.

Die **FBN** weisen darauf hin, dass ein in 2020 entstandener Verlust erst mit der in 2019 gezahlten und veranlagten Einkommen- oder Körperschaftsteuer verrechnet werden könne, wenn die Steuererklärung für 2020 abgegeben ist, so dass die Steuererstattung frühestens im Herbst 2021 erfolgen könne. Laut **FBN** kamen nicht selten Steuernachzahlungen für 2019 im Jahr der Corona-Krise in 2020. Die **FBN** sehen dies unter Berücksichtigung des aktuellen Liquiditätsbedarfes nicht als Hilfe an. Dennoch führen die **FBN** hierzu an, dass die Beantragung des Verlustrücktrags keinen besonderen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen darstelle. Die Inanspruchnahme erfolge wie in der Vergangenheit in Abhängigkeit von der Liquidität des beantragenden Unternehmens, so **FBN**. So können zielgenau Unternehmen unterstützt werden, denen es vor der Krise gut ging, welche allerdings aktuell in eine Notsituation geraten sind⁸. Die **FBN** weisen darauf hin, dass das Problem darin bestehe, dass wegen des fehlenden gewerbsteuerlichen Rücktrags in späteren Jahren bei der Gewerbesteueranrechnung im Bereich der ESt-Anrechnungsvolumen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen verloren gehe. Nach Ansicht der **FBN** könne dies zu einer Steuerbelastung von über 50 % führen.

Laut **FBN** wurde in der Praxis die Möglichkeit des erweiterten (erhöhten) Verlustrücktrags, abhängig von den jeweils erlittenen Verlusten, unterschiedlich genutzt. Die **FBN** weisen darauf hin, dass sich die Erweiterung der Betragshöhe auf KMU kaum ausgewirkt habe und eine Erweiterung des Zeitraums auf z.B. zwei Veranlagungszeiträume sinnvoller sein könnte. Auch das Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim (ZEW) weist in einer Kurzstellungnahme vom 22. Februar 2021 darauf hin, dass die erneute Anhebung der Rücktragsgrenze hauptsächlich größere Unternehmen steuerlich entlaste. „Kleine Unternehmen, deren Gewinn im Jahr 2019 und 2020 den Betrag von 5 Mio. Euro unterschreitet, werden hingegen durch die betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags keinen Liquiditätsvorteil erhalten“. Daher wird auch seitens ZEW betont, dass eine zusätzliche zeitliche Ausweitung des Rücktragzeitraums für diese Unternehmen große Relevanz habe. Auf diese Weise

⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2020, online abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=3, Datum des letzten Abrufs: 07.05.2021.

⁶ Ebenda.

⁷ Bundesfinanzministerium, Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz), online abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-17-Drittes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html, Datum des letzten Abrufs: 23.03.2021.

⁸ Handelsblatt, Finanzministerium ignoriert Forderungen der Wirtschaft nach Steuererleichterungen, Artikel vom 16.12.2020, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lockdown-finanzministerium-ignoriert-forderung-der-wirtschaft-nach-steuererleichterungen/26722736.html?ticket=ST-2068216-AVvg0IKClgt3armL29wo-ap2>, Datum des letzten Abrufs: 19.03.2021.

könnten über die Steuerzahlungen des Jahres 2019 hinaus, auch beispielsweise Steuerzahlungen aus dem Jahr 2018 erstattet werden. Aktuell ist es nicht möglich, aufgrund der zeitlichen Beschränkung des Verlustrücktrags auf ein Jahr, die Steuerzahlungen aus 2018 zur Verlustverrechnung zu nutzen⁹. Auch das Ifo-Institut und weitere Wissenschaftler halten eine zeitliche Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags für sinnvoll, da diese insbesondere dem Mittelstand weiterhelfen würde. Laut Bundesfinanzministerium würde die zeitliche Streckung des Verlustrücktrags zu einer deutlichen Verkomplizierung des Steuerrechts einschließlich rechtlicher Risiken führen, die Gestaltungs- und Fehleranfälligkeit würde steigen und zusätzlich würde ein höherer Überwachungsaufwand entstehen¹⁰. Darüber hinaus sieht das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit eines mehrjährigen Rücktrags mit einem enormen Aufwand in der Verwaltung verbunden und widerspricht somit der zeitlichen Erstreckung des Verlustrücktrags¹¹. Zudem erachten **FBN** es als problematisch, dass ein gewerbesteuerlicher Verlustrücktrag nicht möglich sei, woran sich wegen der finanziellen Situation der Kommunen wohl auch nichts ändern werde. Da die steuerlichen Regelungen zur Verlustrechnung die Investitionstätigkeit der Unternehmen anregt und Investitionsanreize schafft, sind diese gerade in der Krise, aber auch langfristig von großer Bedeutung¹².

Darüber hinaus gab es noch einige steuerliche Erleichterungen, die während der Covid-19-Pandemie seitens des Gesetzgebers erlassen wurden und die aus Sicht der **FBN** für sinnvoll erachtet werden können bzw. den KMU, im Gegensatz zum erweiterten Verlustrücktrag, schnell zu Liquidität verhelfen konnten. Diese werden der Übersichtlichkeit halber nachfolgend stichpunktartig aufgelistet:

- Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer konnten für das Jahr 2020 und 2021 ganz oder teilweise (ggf. auf 0 Euro) gemindert werden
- Einräumung von Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen
- Die Möglichkeit der zinslosen Stundung von Steuern
- Formlose Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Die Möglichkeit, die Anträge digital stellen zu können
- Herabsetzung der Umsatzsteuersätze im Gastronomie-Bereich (auch wenn die Umstellung zunächst größeren Aufwand mit sich brachte)
- Erleichterungen bei den Abschreibungen
- Soforthilfe
- Liquiditätskredit
- KfW-Sonderkreditprogramme

⁹ ZEW-Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, Kurzstellungnahme zur Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021, auch online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/823380/6f0e5e491e0153f28ff17177d25552c2/08-ZEW-data.pdf>, Datum des letzten Abrufs: 19.03.2021.

¹⁰ Handelsblatt, Finanzministerium ignoriert Forderungen der Wirtschaft nach Steuererleichterungen, Artikel vom 16.12.2020, online abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lockdown-finanzministerium-ignoriert-forderung-der-wirtschaft-nach-steuererleichterungen/26722736.html?ticket=ST-2068216-AVvg0IKClgt3armL29wo-ap2>, Datum des letzten Abrufs: 19.03.2021.

¹¹ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung Drucksache 19/26445 Mehrwertsteuersenkung und steuerlicher Verlustrücktrag, online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/268/1926842.pdf>, Datum des letzten Abrufs: 23.03.2021.

¹² Koch & Langenmayr, Der steuerliche Umgang mit Verlusten: Reformoptionen für die Corona-Krise, online abrufbar unter: <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2020/heft/5/beitrag/der-steuerliche-umgang-mit-verlusten-reformoptionen-fuer-die-corona-krise.html#footnote-012>, Datum des letzten Abrufs: 23.03.2021.

- November-/Dezemberhilfe
- Möglichkeit der Beantragung von Kurzarbeitergeld (auch wenn hier die Bürokratie bei den Agenturen für Arbeit teilweise den Prozess beeinflusste)
- Steuerfreier „Corona-Zuschuss“ von 1.500 Euro

Am häufigsten wurde von den Unternehmen, nach Kenntnis der **FBN**, die Möglichkeit zur Stundung und Herabsetzung von Steuer-Vorauszahlungen (insbesondere USt-Sondervorauszahlungen) genutzt. Dennoch wird von den **FBN** deutlich gemacht, dass die Programme zu den Überbrückungshilfen mit Blick auf eine „unbürokratische und schnelle Unterstützung“ kritisch gesehen werden.

Ein weiterer Aspekt, der an den vorangegangenen Punkt anknüpft, ist die Informationsbeschaffung und die eigenständige Nutzung der „Erleichterungen“ beziehungsweise die Beantragung von Hilfen. Abgesehen davon, dass zur Vermeidung von Missbrauch, die Beantragung einiger Hilfen durch einen „prüfenden Dritten“ (Rechtsanwalt oder Rechtsanwältinwältin, Buch- oder Wirtschaftsprüfer:in, Steuerberater:in) durchgeführt werden müsse¹³, haben die **FBN** festgestellt, dass KMU sich fast ausschließlich aufgrund großer Unsicherheiten hinsichtlich der Vielzahl der Programme und Möglichkeiten, direkt an ihre:n Steuerberater:in gewandt haben. Die **FBN** gehen davon aus, dass aufgrund der teilweise nur oberflächlichen Benennung vieler Themen, das eigenständige Agieren der KMU ausgeblieben sei. Auch für die Steuerberater:innen, die laut **FBN** grundsätzlich gut informiert seien, führte die Vielzahl der sich ständig ändernden Informationen zu einem immens höheren Zeitaufwand. **FBN** weisen darauf hin, dass eine verbesserte digitale Kommunikation mit der Finanzverwaltung stets von Vorteil sei.

Darüber hinaus wird auch seitens der **Handwerkskammer Hannover** die Komplexität der Anträge, welche eine Vielzahl an Zuständigkeiten enthalte, kritisiert, was dazu führte, dass die Handwerkskammer insgesamt 3.500 Beratungen für Betriebe durchführte¹⁴.

Die **Clearingstelle** erachtet es für problematisch, wenn steuerliche Erleichterungen oder Hilfsmaßnahmen, die explizit für die Unternehmen, somit auch KMU, bereitgestellt werden, nicht eigenständig von eben diesen genutzt beziehungsweise beantragt werden können. Durch die Inanspruchnahme von Steuerberater:innen entstehen den KMU Kosten, die sich insbesondere in der aktuellen Situation noch mehr als zuvor finanziell bemerkbar machen. Die Clearingstelle ist der Auffassung, dass eine umfangreiche digitale Bereitstellung von „Leitfäden“ für KMU sinnvoll sein könnte, damit diese zukünftig über die benötigte Expertise verfügen und das Potenzial, welches in den Hilfeleistungen steckt, eigenständig nutzen können. Zumindest für Kleinunternehmen und Soloselbstständige sollte geprüft werden, ob diesen die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne die Beanspruchung der Leistungen der „prüfenden Dritten“ Anträge auf Fördermittel zu stellen und einzureichen. Der Clearingstelle ist jedoch auch bekannt, dass eine Prüfung und Einreichung der Anträge über „prüfende Dritte“ unter Umständen aufgrund der Komplexität und der zu erbringenden

¹³ Tagesschau, „Corona-Hilfen: Steuerberater am Limit“, Artikel von Christina Schmitt (BR) vom 14.01.2021, online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/steuerberater-arbeitsbelastung-corona-101.html>, Datum des letzten Abrufs: 01.05.2021.

¹⁴ Rundblick – Politikjournal für Niedersachsen, Die Lage des Handwerks: Gute Stimmung auf dem Bau, Desaster bei Dienstleistern, Ausgabe #066 vom 09.04.2021, S.1f.

Nachweise geboten sein kann. Des Weiteren möchte die Clearingstelle diesbezüglich ergänzend darauf hinweisen, dass zur Vermeidung von Betrugsfällen möglicherweise eine stärkere Zusammenarbeit mit den Finanzämtern, welche über eine Vielzahl an Unternehmensdaten verfügen sollten, sinnvoll sein könnte.

Darüber hinaus wurde in Bezug auf die Antragsstellung seitens **FBN** auf die Eingabe von erforderlichen Daten hingewiesen. Steuerberater:innen haben bereits viele Daten ihrer Mandant:innen (Unternehmen) digital im Buchführungsbestand in der Software, die sie innerhalb des Unternehmens nutzen, gespeichert. Eben diese Daten werden auch bei der Antragsstellung für die unterschiedlichen Hilfsprogramme benötigt. Unter Steuerberater:innen ist der Software-Anbieter DATEV weit verbreitet, bei welchem nach Angaben der **FBN** inzwischen die Möglichkeit bestehe, diese Daten über einen Datenaupload in das Portal der Überbrückungshilfen zu übertragen. Dies zeigt, dass an dieser Stelle durch die Bereitstellung technischer Schnittstellen Prozesse optimiert werden konnten. Hierbei müsste allerdings berücksichtigt werden, dass es neben der DATEV noch weitere Software-Anbieter gebe, so dass längst nicht alle Steuerberater:innen mit Softwarelösungen der DATEV arbeiten. Diese können den Vorteil somit nicht nutzen und müssen die Daten für die entsprechenden Anträge erneut eingeben. Die **Clearingstelle** begrüßt die technische Entwicklung hinsichtlich des Uploads der Daten und schlägt vor, dass zukünftig angestrebt werden sollte, dass für unterschiedliche Softwarelösungen eine technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt wird, um eine redundante Eingabe von Daten zukünftig vermeiden zu können und schnellere Prozesse zu ermöglichen.

Aufgrund der aktuellen Vielzahl an Antragsstellungen und der somit höheren Belastung der Steuerberater:innen, haben sich nach Angaben der **FBN** die Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen besonders positiv auf ihre Arbeit ausgewirkt. Die Frist galt ursprünglich bis zum 28. Februar 2021 und wurde aktuell bis zum 31. August 2021 verlängert¹⁵. Die **FBN** würden begrüßen, wenn auch eine Verlängerung für die Steuerklärung 2020 eingeräumt werden würde. Da sich die Bearbeitung aktuell aufgrund der verlängerten Frist zeitlich verschiebe, könne eine erneute Einräumung der Fristverlängerung für die Steuererklärung 2020 die Steuerberater:innen entlasten, so **FBN**.

Die **FBN** führen noch ein paar Beispiele für weitere Erleichterungen an, bei denen sie im Bereich Steuern noch Potenzial sehen. Die **FBN** vermuten, dass es einigen Unternehmen möglicherweise hätte helfen können, wenn für einen gewissen Zeitraum im Bereich der Umsatzsteuer alle Unternehmer auf Antrag die Istbesteuerung hätten wählen können, sodass die Umsatzsteuer nur auf die Umsätze hätte abgeführt werden müssen, für welche die Zahlung bereits vereinnahmt wurde (im Gegensatz zur Sollbesteuerung). Des Weiteren sehen die **FBN** Potenzial darin, dass man Fördergelder als steuerfreie Zuschüsse gewähren könne, sodass diese nicht noch zu versteuern wären. Darüber hinaus sind **FBN** der Meinung, dass eine bessere steuerliche Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen (z.B. als sofortige Betriebsausgabe) hilfreich sein könne. Da die unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Bundesländern Schwierigkeiten bereiten, schlagen **FBN** eine bundeseinheitliche

¹⁵ DATEV magazin, Bundesrat verabschiedet Fristverlängerung für die Steuererklärung 2019, online abrufbar unter: <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/steuern/bundesrat-verabschiedet-fristverlaengerung-fuer-die-steuererklaerung-2019-45689>, Datum des letzten Abrufs: 10.05.2021.

Vorgehensweise vor und führen diesbezüglich notwendige Vordrucke als wünschenswertes Beispiel an. Im Hinblick auf die Stundungen könne laut **FBN** darüber nachgedacht werden, ob die Finanzverwaltung eine Vorgabe machen könne, von denen das jeweilige Finanzamt nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit eingeräumt bekommt, abzuweichen. Eine schnelle und rechtssichere sowie auch insolvenzichere Liquiditätshilfe der Finanzverwaltung nach klaren und vereinfachten Grundsätzen und mit überschaubarem Aufwand sei aus Sicht der **FBN** ein leicht umsetzbarer Beitrag des Fiskus für die Finanzierung der Unternehmen.

Schlussfolgernd wird mit Blick auf das Thema Bürokratie seitens der **FBN** festgestellt, dass keine der „steuerlichen Erleichterungen“ zu weniger Bürokratie geführt habe, sondern eher ein „Mehr“ an Bürokratie zu verzeichnen sei. Den **FBN** wurde berichtet, dass trotz der Einführung der diversen Erleichterungen die Nachfragen zu diesen Themen von den Finanzämtern zugenommen haben, es müssen diverse Voraussetzungen überprüft und neue Formalitäten eingehalten werden.

Nach Auffassung der **Clearingstelle** dienten die steuerlichen Maßnahmen somit in erster Linie dazu, die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, um diese damit krisenfester zu machen¹⁶, sind jedoch per se für eine grundsätzliche Ausweitung auf die Zeit nach der Pandemie nicht geeignet.

2. Zunehmende Digitalisierung aufgrund von Kontaktbeschränkungen

a. Änderungen im Gesellschaftsrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen haben sich erheblich auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen ausgewirkt. Insbesondere die Einschränkungen im Hinblick auf die Versammlungsmöglichkeiten von Personen haben dazu geführt, dass unter anderem Beschlüsse, die herkömmlicherweise auf Versammlungen herbeigeführt wurden, nun nicht mehr auf diese Weise beschlossen werden konnten¹⁷. Die Bundesregierung hat am 27. März 2020 durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) versucht, diesen negativen Auswirkungen der Pandemie entgegenzuwirken. Die Bundesregierung ermöglichte mithilfe dieses Gesetzes, substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a.G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschaftsversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen der Vereine.

¹⁶ Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Jahresbericht 2020, S.61.

¹⁷ Formulierungshilfe der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, online abrufbar unter: https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Datum des letzten Abrufs: 23.03.2021.

Durch dieses Gesetz ist es dem Vorstand der AG, KGaA und SE vorübergehend möglich, auch ohne Satzungsermächtigung, die Hauptversammlung virtuell durchzuführen, eine präsenzlose Hauptversammlung mit eingeschränkter Anfechtungsmöglichkeit durchzuführen, eine Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage zu ermöglichen und auch ohne, dass der Vorstand ermächtigt wird, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem besteht nun durch die Verlängerung der Achtmonatsfrist die Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen. Auch Genossenschaften und Vereine können vorübergehend, ohne entsprechende Satzungsregelung, Versammlungen ohne die physische Präsenz der erforderlichen Personen durchführen sowie außerhalb von Versammlungen Beschlüsse fassen¹⁸.

Zunächst war das GesRuaCOVBekG auf das Jahr 2020 befristet. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wurde, aufgrund der unsicheren zeitlichen Perspektive, durch die Verordnungsermächtigung im § 8 des GesRuaCOVBekG eingeräumt, diese Maßnahmen ohne Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Am 29. Oktober 2020 wurde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, sodass die Ausnahmeregelungen des GesRuaCOVBekG bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit behalten¹⁹.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Landgericht Köln entschieden, dass das GesRuaCOVBekG und die Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften verfassungsrechtlich und auch mit den europarechtlichen Anforderungen vereinbar sei²⁰. Das Landgericht Köln stellte fest, dass das virtuelle Format, welches vorübergehend vom Gesetzgeber gewählt wurde, mit einfacher Bild- und Tonübertragung nicht unverhältnismäßig sei. Zwar seien die Rede-, Frage- und Antragsrechte eingeschränkt worden, dennoch werde Gesellschaften auf diese Weise eine rechtssichere Möglichkeit geboten, in der pandemiebedingten Notlage wichtige Beschlüsse zu fassen. Diese Regelung solle in erster Linie dem Infektionsschutz dienen, gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft am Laufen halten und sollte somit auch im Interesse der Aktionäre liegen²¹.

IHKN und **UHN** haben zu dem GesRuaCOVBekG Stellung genommen. Es sei nicht damit zu rechnen, dass pandemiebedingte Einschränkungen nach SARS-CoV 2 und entsprechender Mutation in absehbarer Zeit beendet sein werden, so **UHN**. Zudem sei auch zukünftig mit entsprechenden Einschränkungen anderer Virusarten zu rechnen, sodass seitens **UHN** aus der immer wieder neu befristeten Übergangsregelung eine feste Regel werden solle. Die **IHKN** erachtet es für sinnvoll, dass auch zukünftig die Möglichkeit bestehen sollte, virtuelle Sitzungen abzuhalten. Aus Sicht der **UHN** sollte die Regelung aber an bestimmten Parametern ansetzen, um beispielsweise eine virtuelle

¹⁸ Ebenda

¹⁹ IHK für Oberfranken Bayreuth: Corona-Virus: Änderungen im Gesellschaftsrecht und Umwandlungsrecht, online abrufbar unter: <https://www.bayreuth.ihk.de/hauptnavigation/service/corona/hilfen-fuer-die-unternehmen/corona-aenderungen-gesellschaftsrecht-umwandlungsrecht-4757118>, Datum des letzten Abrufs: 28.04.2021.

²⁰ NRW – Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Landgericht Köln, Urteil vom 26.02.2021, Az.82 O 53/20, online abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2021/82_O_53_20_Beschluss_20210226.html, Datum des letzten Abrufs: 03.05.2021.

²¹ IHK Hannover, Virtuelle Hauptversammlungen sind während der Corona-Pandemie zulässig, online abrufbar unter: <https://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/recht8/themengebiete-recht/gesellschafts-und-firmenrecht/vsam2621.html>, Datum des letzten Abrufs: 30.04.2021.

Geschafterversammlung durchführen zu können und Anforderungen an die Beschlussfassung zu stellen. Die **UHN** sind zudem der Meinung, dass diese Regelung den Ausnahmecharakter deutlich machen müsse. Die Regelung könne beispielsweise dafür Anwendung finden, wenn Fälle höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung über einen Beschlussgegenstand in einer Präsenzsitzung ausschließen oder wenn der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulasse. Obwohl es mittlerweile eine Anpassung vieler Satzungen und Gesellschaftsverträge gegeben habe, erachten es die **UHN** für sinnvoll, die gegebenenfalls noch bestehende individuelle Regelungslücke durch eine gesetzliche Regelung zu schließen.

Die **Clearingstelle** schließt sich der Meinung der Beiratsmitglieder an und erachtet es ebenfalls für sinnvoll, dass die Bundesregierung Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen mit dem GesRuaCOVBekG die Durchführung virtueller Hauptversammlungen ermöglicht hat. Allerdings sieht die **Clearingstelle** bei dem Thema Digitalisierung allgemein noch Verbesserungspotenzial und gibt zur Vermeidung redundanter Aussagen an späterer Stelle in dieser Stellungnahme am Beispiel des PlanSiG gebündelt weitere Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten in diesem Bereich.

b. Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Beschränkungen haben ferner dazu geführt, dass die Durchführung von Personalratswahlen und die grundsätzliche Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Personal- und Betriebsräten vor praktische Schwierigkeiten und rechtliche Unsicherheiten gestellt wurde²². Durch eine kurzfristig eingebrachte Formulierungshilfe zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ermöglicht. Da eine Beteiligung des Betriebsrates gerade auch bei krisenbedingten Themen und deren wirksamer Umsetzung (z.B. der Einführung von Kurzarbeitergeld) zwingend notwendig ist, wurde zunächst eine temporäre gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz ermöglicht und somit die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Betriebsräten sicherstellt²³. Im Mai 2020 wurde mithilfe einer Änderung des BetrVG durch die in § 129 BetrVG niedergeschriebenen Sonderregelungen, das Abhalten von virtuellen Betriebsratssitzungen durch den Gesetzgeber ermöglicht. Diese Änderungen sind rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten, sollten allerdings zunächst nur befristet bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit behalten. Mit der Verabschiedung des Beschäftigungssicherungsgesetzes (BeschSiG) am 27. November 2020 durch den Bundesrat wurde eine Verlängerung dieser Regelung bis zum 30. Juni 2021 beschlossen²⁴.

²² Die Bundesregierung, Bundesregierung stellt betriebliche Mitbestimmung sicher, online abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/betriebliche-mitbestimmung-1739914>, Datum des letzten Abrufs: 14.04.2021.

²³ Nationaler Normenkontrollrat, Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen, Jahresbericht 2020 des Nationalen Normenkontrollrates, S.20.

²⁴ Haufe, Virtuelle Betriebsratsarbeit bleibt weiterhin möglich, online abrufbar unter:

https://www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/betriebsratsarbeit-in-der-corona-krise_76_512498.html, Datum des letzten Abrufs: 14.04.2021.

Mit dem Regierungsentwurf zum Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz), welches am 31. März 2021 verabschiedet wurde, könnte ein Weg gefunden werden, um die Handlungsfähigkeit der Betriebsräte auch zukünftig zu stärken. Neben Regelungen, die unter anderem auch zu einer größeren Verbreitung von Betriebsräten in kleinen Unternehmen führen sollen, wurde in § 30 des Betriebsmodernisierungsgesetzes auch die digitale Teilnahme an Beiratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz ist nach § 30 Abs. 2 Betriebsmodernisierungsgesetz an bestimmte Kriterien gebunden und kann erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Die **Clearingstelle** begrüßt das Vorgehen der Bundesregierung und hat festgestellt, dass diese mithilfe dieses Gesetzes die vorerst befristete Regelung dauerhaft etablieren möchte und dadurch wesentlich zur Digitalisierung der Betriebsratsarbeit beitragen könnte²⁵. Die Entwicklung dieser Regelung zeigt, dass digitale Prozesse und Formate, die während der Corona-Pandemie beschlossen und während ihrer Befristung für sinnvoll befunden wurden, langfristig im Gesetz festgeschrieben werden können. Dies sollte nach Ansicht der **Clearingstelle** auch auf andere Prozesse ausgeweitet werden, die aufgrund einer digitalen „Durchführung“ als Alternative dienen oder sogar zu einer Steigerung der Arbeitsleistung führen können. Hier schlägt die **Clearingstelle** vor, dass diesbezüglich zukünftig vermehrt auf Experimentierklauseln mit anschließender Evaluierung zurückgegriffen werden könnte. Zukünftig wird ein moderner und flexibler Rechtsrahmen benötigt, um moderne Technologien zu erproben und somit Innovationen zu ermöglichen. Zudem begrüßt die **Clearingstelle**, dass der Gesetzgeber bestimmte Kriterien an die Regelung knüpft und beispielsweise den Vorrang einer Präsenzveranstaltung anerkennt und nicht eine zwingende digitale Durchführung vorschreibt.

c. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Um das Infektionsgeschehen des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen, gelten bundesweit seit März 2020 Kontakt- und zum Teil sogar Ausgangsbeschränkungen²⁶. Diese Maßnahmen sowie die eingeschränkten Personalressourcen der zuständigen Behörden führen dazu, dass es bei den Verwaltungen hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsverfahren zu praktischen

²⁵ Die Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz, online abrufbar unter:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-betriebsraetmodernisierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Datum des letzten Abrufs: 14.04.2021.

²⁶ Thomas & Jäger, #Neuland: Sicherstellung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der COVID-19-Pandemie, NZBau 2020, 623 (623).

Schwierigkeiten kommt und diese nun vor neuen Herausforderungen stehen²⁷. Für die Entscheidungen über raumbezogene Pläne (Bauleit- und Raumplanung) oder wichtige Vorhaben, wie z.B. die Zulassung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Ausbau von Energieleitungen, ist die Beteiligung einer Vielzahl von Betroffenen erforderlich²⁸. Insbesondere bei der öffentlichen Auslegung von Antragsunterlagen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist, kommt es zu Problemen. Viele Gemeindeverwaltungen sind hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen für den Publikumsverkehr gesperrt, sodass eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb dieser Einrichtungen nicht mehr möglich ist²⁹. Das hätte zur Folge, dass den Bürger:innen eine herkömmliche Sichtung der Planungsunterlagen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung verwehrt bliebe³⁰. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Zulassungsentscheidungen, welche auch eine öffentliche Auslegung des Bescheids erfordern. Des Weiteren ist auch die Durchführung von Erörterungsterminen und Antragskonferenzen problematisch, da diese zum einen im Ermessen der Behörde liegen (z.B. Immissionsschutzrecht), aber zum anderen eben auch verpflichtend sein können (z.B. Regelung für UVP-pflichtige Vorhaben). Ein weiteres Beispiel sind besondere Entscheidungsverfahren von Beschlusskammern der Bundesnetzagentur. In den diese betreffenden Fachgesetzen (z.B. Telekommunikations- und Postgesetz) ist die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vorgeschrieben, auf welche lediglich mit dem Einverständnis der Beteiligten verzichtet werden kann. Zudem stellt die Missachtung von Beteiligungsrechten einen Verfahrensfehler dar und kann, sofern erheblich (vgl. § 75 Abs. 1a VwVfG), besonders in den regelmäßig UVP-pflichtigen Vorhaben³¹ gemäß § 4 UmwRG zu einer formellen Rechtswidrigkeit der späteren Zulassungsentscheidung führen³². Hieran ist zu erkennen, dass die COVID-19-Pandemie zu erheblichen Problemen bei der Einhaltung der Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren und den dazugehörigen Fachgesetzen geführt hat³³. Darüber hinaus kommt es durch die coronabedingten Maßnahmen zu weiteren Problemen auf Seiten der Bürger:innen. Diese könnten, auch im Falle einer fortgesetzten Zugangsmöglichkeit, aus Gründen des eigenen Gesundheitsschutzes an der Einsicht der Unterlagen gehindert werden. Im Hinblick auf das Infektionsschutzrecht wäre es auch Personen, die sich in Quarantäne befinden, nicht möglich, Einsicht in die Unterlagen zu erhalten³⁴. Nichtsdestotrotz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der zügigen Fortführung dieser Verfahren³⁵.

²⁷ Degen, Das neue Plansicherstellungsgesetz, NJW-Spezial 2020, 364 (364).

²⁸ Rebler, Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Neue Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der Corona-Pandemie, ZUR 2020, 478 (478).

²⁹ Ruge, Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung von Planungsverfahren in der COVID-19-Pandemie, ZUR 2020, 481 (481).

³⁰ Scheidler, Verfahrenserleichterungen bei der Bauleitplanung in der Corona-Krise durch das Planungssicherstellungsgesetz, KommJur 2020, 325 (325).

³¹ Anm. d. Verf.: Vorhaben, bei denen die Umweltverträglichkeit geprüft werden muss (UVP=Umweltverträglichkeitsprüfung).

³² Wysk, Planungssicherstellung in der COVID-19-Pandemie, NVwZ 2020, 905 (905)

³³ Ruge in ZUR 2020, 481 (481).

³⁴ Scheidler in KommJur 2020, 325 (325).

³⁵ Rebler in ZUR 2020, 478 (478).

1) Vorstellung und Ziel

Damit gewährleistet werden kann, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter erschwerten Bedingungen während der Covid-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können, hat die Bundesregierung das Planungssicherstellungsgesetz erlassen. Dieses ist am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und trat einen Tag später, am 29. Mai 2020, in Kraft³⁶. Durch dieses Gesetz soll verhindert werden, dass insbesondere Vorhaben aus den Bereichen Wohnungsbau, Klimaschutz sowie Energie- und Verkehrswende ins Stocken geraten oder gar scheitern³⁷. Das PlanSiG stellt formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie für besondere Entscheidungsverfahren zur Verfügung, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten³⁸. Zunächst war die Geltungsdauer der wesentlichen Regelungen (§§ 1 bis 5 PlanSiG) bis zum 31. März 2021 befristet, da davon ausgegangen wurde, dass die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie nur zeitlich begrenzt nötig sind und alle Verfahrensschritte nach den vorgenannten Paragraphen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein würden³⁹. Diese Befristung wurde nun jedoch seitens des Bundestages und des Bundesrates aufgrund der anhaltenden Einschränkungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert⁴⁰. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass das PlanSiG auch Anwendung für Verfahren findet, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden (§ 6 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Hierzu sind in § 6 PlanSiG Übergangsregeln getroffen worden. Dort ist unter anderem auch vermerkt, dass ein bereits begonnener Verfahrensschritt zu wiederholen ist, wenn dieser nach dem neuen Gesetz durchgeführt werden soll⁴¹. Wenn ein Verfahrensschritt oder Bestandteile davon allerdings nach dem PlanSiG hätten entfallen können, kann eine Wiederholung unterbleiben (§ 6 Abs. 1 S. 3 PlanSiG). Das Gesetz tritt laut § 7 Abs. 2 S. 2 PlanSiG mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wieder außer Kraft, sodass bis dahin zu beendende Verfahren von den Erleichterungen des Gesetzes weiterhin profitieren können⁴².

Um ein besseres Verständnis hinsichtlich der im PlanSiG festgelegten Änderungen zu erhalten, werden im Folgenden die einzelnen Paragraphen kurz näher dargestellt:

³⁶ BT Drs. 19/18965, online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf>, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

³⁷ Degen in NJW-Spezial 2020, 364 (364).

³⁸ BT Drs. 19/18965, online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> S.9, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

³⁹ Wysk in NVwZ 2020, 905 (906).

⁴⁰ Haufe, Beteiligung bei Bauvorhaben ist bis Ende 2022 digital möglich, 05.03.2021, online verfügbar unter:

https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/rezession-corona-wird-fuer-die-bauwirtschaft-akut_84342_512340.html, Datum des letzten Abrufs: 01.04.2021.

⁴¹ Degen in NJW-Spezial 2020, 364 (365).

⁴² Thomas & Jäger, in NZBau 2020, 623 (624).

2) Anwendungsbereich und einzelne Regelungen des PlanSiG

Nach § 1 des PlanSiG gilt der Anwendungsbereich dieses Gesetzes für Verfahren aus insgesamt 23 Bundesgesetzen. Durch den weit gefassten Verfahrensbegriff wird eine Vielzahl an Verfahren erfasst⁴³, bei denen sich der Anwendungsbereich vor allem auf diejenigen Fachgesetze erstreckt, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für wesentliche Infrastrukturprojekte, sowie für besondere Entscheidungsverfahren regeln⁴⁴. Zudem werden auch Bauleitplan- oder Raumordnungsverfahren, wie auch sonstige Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vom Anwendungsbereich erfasst⁴⁵. Es werden vom Gesetzgeber sämtliche Verfahrensvorschriften mit einbezogen, auf welche in den jeweiligen in § 1 PlanSiG genannten Fachgesetzen Bezug genommen wird, wie etwa auch die des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁴⁶. Der Gesetzgeber hätte die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren als Alternative auch in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anpassen können⁴⁷, dies wäre allerdings mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden gewesen⁴⁸. Da nicht nur Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen betroffen sind, wurde auch eine befristete Anpassung nebst Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht umgesetzt. Zudem hätte dies keine schnelle bundesweite Wirkung erzielt⁴⁹. Es wurde sich seitens des Gesetzgebers bei den Verfahrenserleichterungen bewusst für ein Maßnahmen- beziehungsweise Mantelgesetz entschieden, welches die bestehenden Vorschriften ergänzen soll⁵⁰. Durch die Bündelung soll ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt werden, der einerseits den Charakter einer befristeten Sonderregelung unterstreichen⁵¹ und andererseits den Betroffenen gleichermaßen für die Zulassung von Vorhaben und der Aufstellung von Plänen ausreichend Investitions- und Rechtssicherheit verschaffen soll⁵².

In den §§ 2 bis 5 PlanSiG werden die formwahrenden Alternativen für die Verfahrensschritte, bei denen sonst eine physische Anwesenheit der Beteiligten erforderlich wäre, festgelegt und erläutert⁵³.

§ 2 des PlanSiG regelt die Erleichterungen für die ortsübliche und die öffentliche Bekanntmachung. Wenn während eines Verfahrens eine der beiden Bekanntmachungsformen erfolgen muss und nach den geltenden Vorschriften dafür entweder ein Anschlag an einer Amtstafel oder eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen ist, so kann dies nun durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. Welche Form der Bekanntmachung als ortsüblich

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ BT Drs. 19/18965, online verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> S.12, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

⁴⁵ Scheidler, Corona bedingte Modifizierung verfahrensrechtlicher BauGB-Vorschriften durch das Planungssicherstellungsgesetz, ZfBR 2020, 516 (517).

⁴⁶ Degen in NJW-Spezial 2020, 364 (364)

⁴⁷ BT Drs. 19/18965, auch online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> S.10, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

⁴⁸ Scheidler in ZfBR 2020, 516 (517)

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Rebler in ZUR 2020, 478 (479).

⁵¹ BT Drs. 19/18965 auch online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> S.8, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

⁵² Degen in NJW-Spezial, 364 (364).

⁵³ Scheidler in ZfBR 2020, 516 (517)

angesehen wird, ergibt sich aus den dafür maßgeblichen Normen des Landes- oder Ortsrechts⁵⁴. Bei der Ausgestaltung der Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet wird sich an § 27a VwVfG, der bereits die „zusätzliche“ Veröffentlichung im Internet regelt, orientiert. Um diejenigen nicht auszuschließen, die nicht auf die Veröffentlichung im Internet zugreifen können, muss gleichzeitig mit der Internetveröffentlichung auch mindestens eine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin vorgeschrieben ist⁵⁵.

In § 3 des PlanSiG wird die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen geregelt. Falls in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen erforderlich ist, muss zunächst geprüft werden, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann⁵⁶. Falls dies nicht der Fall sein sollte, besteht nach § 3 Abs. 1 S.1 PlanSiG die Möglichkeit, eine notwendige Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen (z.B. öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV) durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Zu formalen Fragen wird, wie schon bei § 2 PlanSiG, auf die bestehenden Regelungen in § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG verwiesen. Des Weiteren wird in § 3 Abs. 1 Satz 3 PlanSiG festgelegt, dass bereits in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird durch § 3 Abs. 1 Satz 4 PlanSiG klargestellt, dass auch der Zugang über zentrale Internetportale gewährt werden kann. Um verfahrensrechtlich rechtmäßig zu handeln, muss sichergestellt werden, dass kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Daher darf sich die zuständige Behörde nicht nur auf die Veröffentlichung im Internet beschränken. Sofern eine ursprünglich angeordnete Auslegung dennoch durchführbar sein sollte und die zuständige Behörde dies ermöglichen kann, soll dies als zusätzliches Informationsangebot grundsätzlich beibehalten werden. Ist diese Situation nicht gegeben, soll darüber hinaus eine weitere Zugangsmöglichkeit bereitgehalten werden, wie z.B. durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder die Versendung der Unterlagen und Entscheidungen⁵⁷. Zudem wurde der § 3 PlanSiG in der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 19/19214) noch im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ergänzt. Der § 3 PlanSiG ist nach der Gesetzesbegründung nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung, danach sind die Unterlagen wieder aus dem Internet zu löschen⁵⁸. Um den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Planungs- und Genehmigungsverfahren weiterhin gewährleisten zu können, haben Vorhabenträger einen Anspruch darauf, dass diese von der Behörde nicht unbefugt veröffentlicht werden. Sie können einer Veröffentlichung im Internet widersprechen, wodurch die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung der Unterlagen auszusetzen hätte⁵⁹.

§ 4 des PlanSiG regelt die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde. In Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung können Betroffene und Umweltvereinigungen

⁵⁴ BVerG, Urteil vom 23.4.1997, Az. 11 A 7/97, NVwZ 1998, 847f.

⁵⁵ Degen in NJW-Spezial, 364 (364).

⁵⁶ BT Drs. 19/18965, auch online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> S.12, Datum des letzten Abrufs: 25.03.2021.

⁵⁷ Scheidler in ZfBR 2020, 516 (519)

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Degen in NJW-Spezial, 364 (364).

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder Stellungnahmen abgeben, bei denen fast ausnahmslos das Recht zur Niederschrift besteht. Aufgrund der Corona-Pandemie sind Erklärungen zur Niederschrift bei körperlicher Anwesenheit des Antragsstellers und des protokollierenden Mitarbeiters der Behörde kaum möglich. Wenn die Abgabe einer Stellungnahme oder Einwendung oder auch die Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann diese nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen werden. In solchen Fällen ist von der Behörde ein Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung bereitzuhalten und dies entsprechend bekannt zu machen. Durch den Zugang muss ermöglicht werden, dass Erklärungen ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch übermittelt werden können⁶⁰.

Eine Erklärung wäre somit auch durch eine einfache E-Mail möglich⁶¹. Nach der alten Rechtslage ist z.B. die gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG schriftlich zu erfolgende Einlegung von Einwendungen im Planungsfeststellungsverfahren zwar grundsätzlich auch per Fax durchführbar, allerdings erfüllt weder ein Telefonat noch eine (einfache) E-Mail die zwingenden Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation des § 3 a Abs. 2S. 4 Nr. 2 VwVfG. Somit bedurfte es für die nach § 1 PlanSiG genannten Verfahren die zuvor genannten Verfahrenserleichterungen⁶².

§ 5 PlanSiG betrifft die Anpassungen hinsichtlich der Erörterungstermine, der mündlichen Verhandlungen und der Antragskonferenzen, bei welcher die Behörde ermächtigt wird, bei ihrer Ermessensentscheidung über die Durchführung dieser Verfahren auch Covid-19-bedingte Einschränkungen und Risiken zu berücksichtigen. Die zwingend durchzuführenden Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen können als Ersatz mithilfe des Instruments der Online-Konsultation stattfinden oder mit Zustimmung aller Teilnahmeberechtigten auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bei Online-Konsultationen können über das Internet Vorschläge oder Positionen zu einem bestimmten Thema eingeholt werden. Bei der grundlegendsten Form der Online-Konsultation werden Dokumente zu einem bestimmten Themengebiet im Internet veröffentlicht, bei denen Betroffene oder Interessierte per E-Mail oder direkt auf der Webseite ihren Kommentar dazu abgeben können⁶³. Die Teilnahmeberechtigten erhalten auch bei Online-Konsultationen Zugang zu genau den Informationen, die im Erörterungstermin oder den mündlichen Verhandlungen behandelt worden wären. Zudem besteht die Möglichkeit, sich schriftlich und elektronisch per E-Mail zu äußern. Ferner kann die Behörde an der Stelle von Antragskonferenzen auch die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben⁶⁴.

Alle in diesem Gesetz geregelten formwahrenden Alternativen sind Kannvorschriften und stehen im Ermessen der Behörde⁶⁵.

⁶⁰ Wysk in NVwZ 2020, 905 (908).

⁶¹ Degen in NJW-Spezial, 364 (364).

⁶² Thomas & Jäger in NZBau 2020, 623 (625f.).

⁶³ Bertelsmann Stiftung, E-Konsultation/Online-Konsultation, online verfügbar unter: <https://www.beteiligungskompass.org/article/show/160>, Datum des letzten Abrufs: 27.04.2021.

⁶⁴ Degen in NJW-Spezial, 364 (364).

⁶⁵ Degen in NJW-Spezial, 364 (365).

3) Stellungnahmen der Beteiligten zum PlanSiG

Um nun feststellen zu können, wie sich das PlanSiG und die damit einhergehenden Erleichterungen auf KMU und Verwaltungen ausgewirkt haben, werden im Folgenden die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder hinsichtlich des PlanSiG näher betrachtet.

Insgesamt haben sich die folgenden Beiratsmitglieder in ihrer Stellungnahme zum PlanSiG geäußert: **IHKN, UVN, UHN, LHN** und **AG KSpV**. Die **IHKN** und **LHN** haben im Zuge der Beantwortung auf die konkreteren Fragestellungen, die den Beiratsmitgliedern seitens der Clearingstelle zugeleitet wurden, noch detailliertere Informationen hinsichtlich der Betroffenheit von KMU liefern können.

Die **IHKN** merkt an, dass sich die Corona-Krise insbesondere im Rahmen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren als Experimentierfeld für die kurzfristige Einführung neuer beschleunigender Verfahrensvorschriften erwiesen habe. Die **IHKN** stellt in diesem Zusammenhang dar, dass sich die IHKS bereits vor der Pandemie für eine stärkere Digitalisierung von Planungsprozessen ausgesprochen haben. Sie begrüßt, dass das PlanSiG planungsrechtlich Freiraum für digitale, analoge und hybride Planverfahren schaffe. Die **IHKN, LHN** und **UVN** begrüßen, dass durch das PlanSiG Planverfahren (unter anderem Bauleitplanungen) trotz der Pandemie rechtssicher durchgeführt und zügig abgewickelt werden können und private wie auch öffentliche Investitionen nicht verzögert werden. Die **IHKN** führt dies insbesondere auf die neuen Regelungen aus den §§ 2 und 5 des PlanSiG zurück, die einerseits die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen zu Planverfahren über das Internet ermögliche, sowie als Ersatz für Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen das Instrument der Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenzen zulasse. Diese Regelungen nützen somit auch den KMU, wenngleich sich die Verfahrenserleichterung genuin an die Kommunen richte, so auch **LHN**. Ein Indiz dafür, dass sich das PlanSiG positiv auf Unternehmen ausgewirkt haben könnte, ist, laut **IHKN**, dass die Fallzahlen zur Bauleitplanung im Jahre 2020 nicht zurückgegangen seien. Ob jedoch Planungen bei einzelnen Kommunen aufgrund der Pandemie nicht wie zuvor bearbeitet wurden, entziehe sich der Kenntnis der **IHKN**.

Auf die Frage, welche Unternehmen oder Branchen von den Erleichterungen durch das PlanSiG besonders profitiert haben, wird seitens der **IHKN** zunächst die gesamte Baubranche benannt, da diese ihre Verfahren zur Bauleitplanung in den Kommunen trotz Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen weiterführen konnten. Obwohl, jedenfalls nach Kenntnisstand der **IHKN**, zu Beginn der Pandemie in der Baubranche Befürchtungen bestanden hätten, sei die Auftragslage im Bauhandwerk 2020 sehr stabil gewesen, was auch als positives Indiz für die Einführung des PlanSiG gesehen werden könne. Die **IHKN** ergänzt diesbezüglich, dass letztlich alle Unternehmen und Branchen, die dringend auf Flächenbereitstellung zur Unternehmensansiedlung oder –erweiterung angewiesen seien, profitieren würden, wenn Verzögerungen vermieden und Plansicherheit für die Unternehmen geschaffen/erhalten werden können. Da sich der Gewerbeflächenmangel tendenziell eher in den Großstädten und deren Umfeld ausprägen, machen sich dort die beschriebenen Vorteile am ehesten bemerkbar, so **IHKN**. Die **IHKN** weist darauf hin, dass branchenstrukturell in der letzten Zeit vor allem aus dem Logistikbereich sowie, in regionaler Abhängigkeit, aus dem Windenergiebereich ein erhöhter

Flächennachfrage- und Ansiedlungsdruck verzeichnet worden wäre. Den Aussagen der **IHKN** zufolge profitieren auch diese Bereiche von der Aufrechterhaltung der Verfahren.

Nach Ansicht der **IHKN** gehe es bei dem PlanSiG in erster Linie um die planungsrechtliche Sicherung (Erleichterung) und nicht um die Beschleunigung von Planungsprozessen. Ob die digitalisierte Ausführung von Planungsprozessen tatsächlich zu einer Beschleunigung von Planverfahren beitrage, könne derzeit seitens **IHKN** nicht belastbar bewertet werden. Die **IHKN** ist der Ansicht, dass die Digitalisierung von Verfahren nicht zwangsläufig zu einer Beschleunigung führen müsse, diese aber grundsätzlich neue Wege zu einer effizienteren Verfahrensabwicklung eröffnen könne.

Die **AG KSpV** stellen fest, dass elektronische bzw. digitale Formen, die Funktionen bisheriger Praktiken bei zahlreichen Verfahrensschritten gleichwertig erfüllen können. Dies gelte im Bereich von Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder der Raumordnung), nach **AG KSpV**, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Daher solle sich das Land Niedersachsen auch für die Zeit nach der epidemischen Lage auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung konsequent auf die Digitalisierung ausgerichtet und flexibilisiert werden, so **AG KSpV**. **AG KSpV** ergänzen, dass dies allerdings nicht gleichbedeutend damit sein müsse, dass die Auslegung von Unterlagen in Papierform komplett ersetzt werden müsse. Auch **LHN** und **UHN** führen hierzu an, dass dort, wo aufgrund hoher Komplexität der Verfahren weiterhin eine Information der Bürger:innen und der Träger öffentlicher Belange (TöB) über ausgelegte Planungsunterlagen und Präsenzveranstaltungen sachgerecht sei, eine solche Auslegung auch weiterhin ergänzend erfolgen solle.

Des Weiteren weist die **LHN** darauf hin, dass für Handwerksunternehmen die digitale Abwicklung vieler Geschäftsprozesse im beruflichen Alltag selbstverständlich sei und sich somit die analogen Auslegungsverfahren, die in der Vergangenheit insbesondere in kleineren Gemeinden praktiziert wurden, als Hürde darstellten. Somit sei für diese Betriebe durch eine noch einmal verstärkte Umstellung auf die digitale Beteiligung die Barrierewirkung gesenkt worden, so **LHN**. Um allerdings auch diejenigen Unternehmen zu erreichen, die den digitalen Medien kritisch gegenüberstehen, verweist die **LHN** auf den § 2 Abs. 1 PlanSiG, in welchem die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung niedergeschrieben ist und der eine Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung als wesentliche Voraussetzung vorsieht.

Insgesamt beobachten die Kammern seit einigen Jahren, dass die Digitalisierung bei den Auslegungsverfahren stark fortschreitet und dies der **LHN** und indirekt auch ihren Mitgliedsunternehmen zu Gute kommt. Die **LHN** vermutet, dass sich die umgestellten Prozesse bei den Kommunen eingependelt haben müssen und entweder ein Nachholeffekt aus dem letzten Jahr oder aber eine tatsächliche Beschleunigung der Prozesse zu beobachten sei, da einzelne Kammern auch seit Jahresbeginn 2021 Auslegungsverfahren in der Bauleitplanung in „Rekordzahl“ bearbeiten. Unter diesen Verfahren sind auch solche, die explizit den Handwerkern dienen, so **LHN**.

Die **LHN** und **UVN** sehen die digitale Bereitstellung (auch über die Beteiligungsverfahren hinaus) als grundsätzlich positiv an, da auf diese Weise viele interessierte Betriebe auf die Beteiligungen und insbesondere auf die Planunterlagen zugreifen können. Es konnte seitens der Kammern bereits

festgestellt werden, dass es für Betriebe eine große Erleichterung darstelle, wenn die Kommunen die Planentwürfe online stellen, da diese den Betrieben für eine grobe „Vorprüfung“ dienen könnten, so **LHN**. Die Betriebe können so schnell und unkompliziert in Erfahrung bringen, um was es sich in der jeweiligen Beteiligung handle und ob sie überhaupt davon betroffen seien, erklärt die **LHN** und sieht durch die Möglichkeit der digitalen Planeinsicht einen großen Vorteil für Betriebe. Diese könnten auf eine Terminvereinbarung und den Gang zur Verwaltung verzichten und wären somit nicht an die Öffnungszeiten der Verwaltung gebunden, so **LHN**. **LHN** und **UVN** geben an, dass es vielen KMU-Betrieben aufgrund ihrer limitierten Ressourcen (Zeit, Mitarbeiter etc.) und ihrer Geschäftstätigkeit (oft weit entfernte Baustellen, laufende Kundentermine untertags usw.) häufig nicht möglich sei, Vor-Ort-Termine bei der Verwaltung einzurichten, weshalb die digitale Einsicht zur Erleichterung der Arbeit beitragen könnte. Die **UVN** ergänzen, dass dies insbesondere für KMU aus dem ländlichen Bereich zu einer effektiveren Arbeitsweise in den Verfahren führen könnte. Durch die Nutzung der neuen bzw. digitalen Alternativen können auch bei den Verwaltungen Vorteile entstehen. Bei diesen erübrigen sich zudem die Überlegungen, Räumlichkeiten für die Auslegung von Unterlagen anzumieten und physisch stattfindende Einsichtnahmen, Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen zu organisieren⁶⁶.

Darüber hinaus nennen **LHN** und **UVN** als weiteren Vorteil, dass die digitale Zurverfügungstellung von Planunterlagen eine Archivierung und Weitergabe (z.B. bei Filialen oder an externe Expertise) für Betriebe, aber auch für die Kammern als TöB deutlich vereinfache und bürokratischen Aufwand spare.

Des Weiteren stellt die **LHN** dar, dass es für Betriebe gegebenenfalls einfacher sein könne in Onlineverfahren ihre Anmerkungen einzubringen statt in öffentlichen Präsenz-Veranstaltungen.

Einen weiteren Vorteil sieht die **LHN** zudem darin, dass bei der Versendung von Anschreiben der Kommunen, Fehler leichter identifiziert werden könnten, wenn dieses Anschreiben elektronisch (E-Mail) und nicht auf dem Postweg versendet wird, da auf diese Weise eine entsprechende Fehlermeldung im System erfolgen könnte.

Es wird seitens der **AG KSpV** auch darauf hingewiesen, dass die Lebensrealität vieler Menschen dazu führen würde, dass Verfahrensschritte und –unterlagen der Behörden bevorzugt über das Internet von Zuhause aus eingesehen werden. Es könne somit exemplarisch auf eine redundante Auslegung von Verfahrensunterlagen bei allen von einer Planung oder einer Genehmigung betroffenen Gemeinden verzichtet werden, so dass eine einzige Auslegung in Papierform bei der verfahrensführenden Behörde ausreichen würde, so die **AG KSpV**. Zudem wird vorgeschlagen, dass Anhörungstermine auch durch digitale Formate (z.B. Hybridveranstaltungen) ergänzt werden können, so dass für viele Menschen und Funktionsträger die Anreise wegfallen würde.

Auch die **IHK** würde es begrüßen, wenn die öffentliche Beteiligung bei Planungsvorhaben weiterhin digital möglich bleiben würde.

Es gibt aus Sicht der Beteiligten jedoch einige Umstände, die hierbei zu berücksichtigen seien:

⁶⁶ Wysk in NVwZ 2020, 905 (905).

Derzeit könne die **IHK** zwar im Hinblick auf das PlanSiG keine negativen Aspekte nennen, dennoch müsse aus ihrer Sicht berücksichtigt werden, dass der Erfolg und der Nutzen digitaler Verfahren, vor allem als Ersatz für Präsenzveranstaltungen, stark davon abhängen, wie gut die technische Abwicklung (Internetgeschwindigkeit, Sicherheit und Stabilität der Beteiligungsprogramme etc.) gelinge. Aufgrund schlechter Internetverbindungen können Bild- oder Tonstörungen entstehen, was die Teilnahme oder Beteiligung an einer Videokonferenz erschweren würde⁶⁷. Die **IHK** gibt zu bedenken, dass die möglichen Vorteile des PlanSiG nur bedingt zum Tragen kommen könnten, wenn bei digitalen Verfahren nicht alle erforderlichen Vertreter:innen aus übertragungstechnischen Gründen teilnehmen könnten und analog nachgearbeitet werden müsse. Die **Clearingstelle** möchte in diesem Zusammenhang zudem darauf hinweisen, dass die vorgenannten Probleme auch dazu führen könnten, dass seitens der Bürger:innen von einer Partizipation abgesehen wird. Es muss somit eine reibungslose Durchführung und Umsetzbarkeit von Videokonferenzen sichergestellt sein.

Damit für KMU sowie auch für die Verwaltungen eine reibungslose digitale Umsetzung bestimmter Projekte oder Verfahren möglich ist, müsste die Landesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum weiter vorantreiben, um somit auch dort den Zugang zu hochwertigen Breitbandanschlüssen sicherstellen zu können. In Niedersachsen wurden bereits Staatshilfen in den Ausbau der digitalen Infrastruktur im ländlichen Bereich gelenkt, wodurch sich die Breitbandverfügbarkeit und die Anzahl der Anbieter von Internetdiensten in den Fördergebieten erhöht hat, was zu einer Senkung der Preise für Internetzugänge geführt und sich letztlich positiv auf die Unternehmen im ländlichen Raum ausgewirkt hat⁶⁸. Neben der klassischen Ausbauförderung könnte die Landesregierung, wie bereits von der Monopolkommission vorgeschlagen, auch Gigabit-Gutscheine einsetzen, welche sowohl für den Abschluss eines Vertrages als auch für die Einrichtung eines Glasfaserhausanschlusses verwendet werden könnten. Ziel dieser Gutscheine ist es, eine Stärkung der Nachfrage nach gigabitfähigen Breitbandanschlüssen zu generieren und die Rentabilität von Ausbauprojekten zu verbessern⁶⁹. Durch die Corona-Krise hat allgemein die Nutzung von Videokommunikation als Substitut für Präsenztreffen stark an Bedeutung gewonnen⁷⁰. Treffen zwischen Firmen und ihren Kunden, aber auch Treffen innerhalb des eigenen Unternehmens finden vermehrt digital statt. Damit auch KMU diese Formen der Kommunikation nutzen können, benötigen diese einen sicheren Zugang zu hochwertigen Breitbandanschlüssen. Zudem führt dies dazu, dass die Flexibilität der Arbeitnehmer:innen zunimmt, da diese unabhängig vom Aufenthaltsort an Terminen teilnehmen können, auf diese Weise Reisekosten eingespart werden und dies letztlich auch Auswirkungen auf die Produktivität und die Arbeitszufriedenheit der Arbeitnehmer:innen hat. Nach Corona wird darüber hinaus mit einer anhaltenden Reduktion von Reisetätigkeiten gerechnet⁷¹.

Darüber hinaus weist die **Clearingstelle** darauf hin, dass hinsichtlich der Form eines Erörterungstermins (physisch oder online) gründlich abgewogen werden muss, welche

⁶⁷ so auch *Thomas & Jäger* in NZBau 2020, 623 (628).

⁶⁸ Duso, Nardotto, Seldeslachts (2021), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), A Retrospective Study of State Aid Control in the German Broadband Market, online abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810583.de/dp1931.pdf, S.32, Datum des letzten Abrufs: 06.05.2021.

⁶⁹ Monopolkommission (2019). 11. Sektorgutachten Telekommunikation: Staatliches Augenmaß beim Netzausbau, online abrufbar unter: (https://monopolkommission.de/images/PDF/SG/11sg_telekommunikation.pdf S.50, Datum des letzten Abrufs: 06.05.2021.

⁷⁰ EY und Wuppertal-Institut, Zwischenbilanz COVID-19: Umweltpolitik und Digitalisierung, online abrufbar unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Digitalisierung/zwischenbilanz_covid19_bf.pdf S.6, Datum des letzten Abrufs: 26.04.2021.

⁷¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021). Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Corona-Krise, S. 7f..

Betroffenheiten zur Diskussion stehen. Sind es einerseits öffentliche Belange oder andererseits Belange, die beispielsweise die Existenzgefährdung eines mittelständischen Unternehmens betreffen. Diese beiden Fälle unterscheiden sich in ihrer Art erheblich voneinander und es gilt genauestens zu überlegen, ob innerhalb eines bestimmten Erörterungstermin die Möglichkeit einer wechselseitigen Reaktion der Betroffenen angebracht sein könnte oder nicht. Bei Online-Konsultationen kann, hinsichtlich des Verfahrensablaufs unter Berücksichtigung der jeweils einzuräumenden Fristen zur Äußerung, prognostiziert werden, dass diese einen erhöhten zeitlichen Aufwand mit sich bringen⁷².

Thomas & Jäger (2020) weisen darauf hin, dass politisch und wirtschaftlich gesehen, durch das Gesetz relevante und teilweise hoch umstrittene Vorhaben erfasst werden. Insbesondere bei Projekten, die dem Bereich der kritischen Infrastrukturen zugeordnet werden, ist fraglich, inwieweit bei der Nutzung von Bekanntmachungen, Auslegungen und Bürgerbeteiligungsverfahren im Internet, die notwendige Sicherheit hergestellt werden kann, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und die Integrität der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen. Ausfälle oder Beeinträchtigungen kritischer Infrastrukturen können zu Versorgungsengpässen führen und für erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sorgen. In der weltweiten Verbreitungswirkung durch das Internet hat auch der Gesetzgeber bereits Probleme erkannt, allerdings noch keine konkrete Lösung diesbezüglich gefunden. Im Gegenteil, denn der Gesetzgeber stellt die Entscheidung in das Ermessen der betroffenen Behörden. Da kommunale Behörden der Landesverwaltung häufig nicht über die notwendige Expertise und Personalressourcen verfügen, ist dies im Hinblick auf die Einhaltung der Cybersicherheit sehr problematisch. An dieser Stelle wird zum Teil externe Expertise eingeholt werden müssen, beispielsweise durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder entsprechende Dienstleister, um zukünftig auf sichere Wege der elektronischen Kommunikation zu setzen. Durch die fachliche Beteiligung des BSI in der Verwaltungspraxis besteht die Möglichkeit, dass durch die Anwendung des PlanSiG zumindest bestimmte Standards erkannt werden, welche anschließend Blaupausen für eine weitere und vor allem dauerhafte Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in diesen Verfahren werden können⁷³.

Zudem könnte es durch die Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts, welches den Vorhabenträgern nach § 3 Abs. 1 S. 5-7 PlanSiG zur Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugesprochen wird, durch Aussetzung der Auslegung der Unterlagen, zu einer zeitlichen Verzögerung des Vorhabens kommen. Dadurch entsteht ein gewisser Druck bei den Vorhabenträgern, der dazu führen könnte, dass aufgrund der eintretenden Verzögerung die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse vernachlässigt wird⁷⁴.

Die **Clearingstelle** ist der Ansicht, dass das Thema Datenschutz eine wesentliche Rolle innerhalb dieser Verfahren spielt und unbedingt ausreichend berücksichtigt werden muss.

⁷² Thomas & Jäger in NZBau 2020, 623 (628).

⁷³ Thomas & Jäger in NZBau 2020, 623 (627).

⁷⁴ Ruge in ZUR 2020, 481 (484).

4) Vorschläge der Beteiligten hinsichtlich des PlanSiG

LHN und **UHN** betonen, dass von Beginn an eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der digitalen Verfahren erforderlich sei. Es müsse ein technischer und verfahrensrechtlicher Flickenteppich vermieden werden, da dieser Inkohärenzen schaffe und Betrieben die Beantragung und Beteiligung erschwere.

Die **IHKN** regt an, dass weiterhin an der Verschlankung der Verfahren gearbeitet werden solle. Diesbezüglich sei es für die niedersächsische Wirtschaft notwendig, die Planungsstufen zu reduzieren und doppelte Öffentlichkeitsverfahren und Umweltprüfungen zu vermeiden. Dies gelte, laut **IHKN**, nicht nur für Infrastrukturvorhaben, sondern auch für Firmenansiedlungen und Firmenerweiterungen. Die **IHKN** beklagt, dass es häufig Jahre dauert bis Bauleitplan-, Immissionschutz- und Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen seien. Seitens der **IHKN** wird vorgeschlagen, dass eine Zusammenführung von Bauleitplan- und Immissionsverfahren unter dem Dach des Baugesetzbuches richtungsweisend sein könnte. Die **IHKN** führt diesbezüglich weiter aus, dass für den Energie- und Verkehrssektor die Planungsstufen, beispielsweise durch die Zusammenführung in einem Hauptsacheverfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfung, zu reduzieren seien.

IHKN, LHN, UHN, UVN und **AG KSpV** würden ausdrücklich begrüßen, wenn die im PlanSiG festgelegten Regelungen über das Jahr 2022 hinaus Gültigkeit behielten und somit in das Regelverfahren übernommen werden würden.

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren sind auch für die niedersächsische Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Da durch die Expertenmeinungen der Beiratsmitglieder ein durchweg positives Bild von den Änderungen des PlanSiG suggeriert wird und ausschließlich Vorteile für KMU hinsichtlich der virtuellen Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgezeigt werden, ist auch die **Clearingstelle** der Ansicht, dass das PlanSiG über die Befristung hinaus Gültigkeit behalten soll. Die **Clearingstelle** weist zudem darauf hin, dass durch die Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022 grundsätzlich auch ausreichend Zeit besteht, um weitere Praxiserfahrungen von allen Beteiligten (Bürger:innen, Unternehmen, Verwaltung) zu sammeln, diese genauestens zu evaluieren und möglicherweise Anpassungen vorzunehmen.

III. Zusätzliche Bestreben der Beteiligten

1. „Belastungsmoratorium“ für die Wirtschaft & grundsätzliche Bestreben zum Bürokratieabbau

Die Unternehmen investierten im Jahr 2020 signifikant weniger als vor der Corona-Pandemie, was ein schlechtes Zeichen für Innovation und Wachstum sei, so die **IHKN**. Die **IHKN** ist daher der Meinung, dass die Wirtschaft jetzt Freiheiten und Handlungsspielraum benötige, um sich aus der Krise heraus zu „kämpfen“. Dafür sind seitens der **IHKN** weniger und auch insgesamt einfachere Regeln und Vorhaben

nötig. Da zu viel Bürokratie die Wettbewerbsfähigkeit beeinflusse und zudem auch Investitionen verteuere, sodass diese unterbleiben, spricht sich die **IHK** für ein „Belastungsmoratorium“ für die Wirtschaft aus. Die **IHK** ergänzt, dass dies alle Ebenen, von der EU über den Bund, die Länder bis zu den Kommunen umfassen müsse.

Die Belastung durch Bürokratie sei, laut **IHK**, tendenziell für KMU und Kleinstunternehmen größer, sodass sich der Bürokratieabbau nicht nur wirtschafts- sondern auch mittelstandsfördernd auswirke. Die **IHK** stellt fest, dass insbesondere Gründer:innen durch aufwändige Genehmigungsverfahren, viele unterschiedliche Anlaufstellen sowie neue Berufszugangs- und –ausübungsregeln in ihren Startbemühungen ausgebremst würden. Die **IHK** stellt daher die folgenden Forderungen, um die bürokratische Belastung für Unternehmen zukünftig zu verringern:

- eine verständliche, verlässliche und praxisnahe Formulierung von Gesetzen und Regulierungen
- die bürokratische Belastung von Unternehmen und Betrieben insgesamt zu reduzieren
- eine realistische Kostenschätzung der Folgewirkungen neuer Regelungen
- die konsequente Anwendung der „One-In, one-out“-Regel als Mindeststandard
- E-Government gemeinsam auf allen Ebene voranbringen
- digitale Gründungen sollten binnen 24 Stunden möglich und alle direkt beteiligten Behörden über eine Anlaufstelle erreichbar sein

2. Verwaltungsdigitalisierung

Die **IHK** führt zu diesem Aspekt einleitend aus, dass Deutschland im Bereich der digitalen Verwaltung EU-weit einen der letzten Plätze belege und an dieser Stelle deutlicher Nachholbedarf besteht. Die Corona-Krise habe aus Sicht der **IHK** noch einmal verdeutlicht, dass digitale Verwaltungsleistungen grundlegende Basis für das Funktionieren der Wirtschaft seien. Die Wertschöpfungsketten der Wirtschaft seien auch von handlungsfähigen Zulassungsstellen, Straßenverkehrs- oder Baubehörden abhängig, so **IHK**. Die **IHK** weist darauf hin, dass es beim Neustart der Wirtschaft darum gehen werde, durch Investitionen die Verkehrs und Telekommunikationsinfrastruktur sowie die Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur zu stärken. Die **IHK** betont, dass die Verwaltungsdigitalisierung von Bund, Ländern und Kommunen mit voller Kraft vorangetrieben werden müsse. Es solle sich zeitnah zwischen Bund und Ländern auf ein mittelfristiges Zielbild für ein wirtschaftsorientiertes E-Government über den Umsetzungszeitraum des Onlinezugangsgesetzes (Ende 2022) hinaus verständigt werden. Dies sollte auf dem Grundgedanken basieren, dass eine moderne Verwaltung die Funktionsfähigkeit der Unternehmen im Alltag direkt beeinflusse, so **IHK**. Die **IHK** ist der Meinung, dass man die Aktivitäten von Unternehmen und Verwaltungen im Gesamtzusammenhang betrachten müsse. Laut **IHK** müsse es das Ziel sein, alle unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen auf einer Plattform zu bündeln und die Authentifizierung der Unternehmen sowie den Datenaustausch über ein bundesweit einheitliches Servicekonto für Unternehmen zu ermöglichen. Aus Sicht der **IHK** sollte eine Verständigung hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens zwischen Bund und Ländern erfolgen. Sie führt hierzu an, dass die Einigung auf eine die Verwaltungsebenen und Länder

übergreifende Gesamtarchitektur grundlegend sei und auf einer Kombination aus einheitlichen Lösungen und Standards basieren müsse. Die Organisation dieser übergreifenden Standardisierungsfragen solle zentral gesteuert werden, so **IHKN**. Um den Weg gemeinsam aus der Krise zu gestalten, ist die **IHKN** der Meinung, dass die Verwaltung generell wie in der Krise ein Unterstützer und Dienstleister für Unternehmen sein sollte. Die **IHKN** macht zwei Vorschläge, inwieweit eine bessere Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen erfolgen könnte. Durch einen Rechtsanspruch auf verbindliche Auskünfte der Finanzämter könnten Planungs- und Entscheidungskosten der Unternehmen, die durch die Komplexität und die Änderungshäufigkeit des Steuerrechts besonders hoch sind, zumindest ein Stück weit gesenkt werden, so **IHKN**. Des Weiteren könnte laut **IHKN** die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Unterlagen auf zunächst sieben Jahre einen wesentlichen Beitrag zu einer verbesserten Zusammenarbeit mit der Verwaltung leisten.

Während die **IHKN**, wie zuvor beschrieben, eine Plattform für einen vereinfachten Datenaustausch zwischen Unternehmen und Verwaltung befürwortet, zielt das Bestreben der **AG KSpV** zunächst in eine andere Richtung. Diese erachtet eine behördenübergreifenden Austauschplattform als notwendig und erstrebenswert und fordert zudem von der Landesregierung die gegenseitige Bereitstellung von maschinenlesbaren Daten.

Seit Jahren werde von mehreren Kreisverwaltungen in Niedersachsen an der Verbesserung und Beschleunigung komplexer Verwaltungsverfahren in den Handlungsfeldern Bauen, Planen, Umwelt und Denkmalschutz gearbeitet, so **AG KSpV**. Obwohl es bei diesen Genehmigungsverfahren in der Hauptsache um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gehe, beklagt die **AG KSpV**, dass das Land bisher an dieser Stelle keine zentrale technische Lösung bereitstelle. Nach Ansicht der **AG KSpV** ergebe sich die zentrale Herausforderung der digitalen Behördenzusammenarbeit aus der, in vielen Verwaltungsverfahren erforderlichen, Mitwirkung öffentlicher Stellen. Diese Mitwirkungen (fachliche Stellungnahmen, Beteiligungen, Unterrichtungen und Meldepflichten) seien derzeit teilweise fragmentiert über die Onlineplattformen der jeweils verfahrensführenden Behörden realisiert, so **AG KSpV**. Das dies inakzeptabel sei, werde nicht mehr nur seitens der Kreisebene, sondern auch von Landesdienststellen wie den Gewerbeaufsichtsämtern, beanstandet. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) habe die Notwendigkeit einer zentralen, digitalen Austauschplattform bereits in verschiedenen Arbeitskreisen⁷⁵, die sich unter anderem mit der Verbesserung von Planungs- und Genehmigungsprozessen beschäftigen, eingebracht. Auch dort bestehe ein Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit einer gemeinsamen „Datendrehscheibe“ und nach Angaben der **AG KSpV** wurde die Landesregierung bereits aufgefordert, eine Plattform für die Zusammenarbeit der Behörden untereinander einzurichten.

Während die **AG KSpV** die Open-Data-Strategie der Landesregierung Niedersachsen begrüßt, bei welcher die Bereitstellung der Daten in entgeltfreien, maschinenlesbaren und übersichtlichen Formaten für die Öffentlichkeit im Fokus steht, wird gleichzeitig primär die Bereitstellung von

⁷⁵ *Anm. d. Verf.:* So zum Beispiel in der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Beschleunigung der Planung von Infrastrukturvorhaben und dem Arbeitskreis „Umweltpolitik in Zeiten des digitalen Wandels“ der 8. Regierungskommission, teilt die AGKSpV mit.

Landesdaten für behördenübergreifende Verfahren gefordert. Des Weiteren wäre seitens **AG KSpV** mit Blick auf den Beitritt zur Bund-Länder Plattform „GovData“ zu begrüßen, dass sich das geplante Angebot nicht nur auf rein wirtschaftsrelevante Datenbestände beschränken sollte. Explizit fordert **AG KSpV** die Bereitstellung von Kataster- und Naturschutzdaten sowie die Öffnung der Datenbestände des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Die **AG KSpV** stellt heraus, dass auch das Land selbst an dem Zugang zu behördlichen Datensätzen, wie zum Beispiel dem Zugriff auf den Kfz-Bestand der Zulassungsstellen, interessiert sei. Die **AG KSpV** schlussfolgert, dass von beiden Seiten, Land sowie Landkreisen, eine Plattform gewünscht sei, auf der gegenseitig Datensätze in standardisierten und maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. Seitens **AG KSpV** wird darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der Akzeptanz dringend zu vermeiden sei, dass Daten doppelt erfasst werden müssen. Vielmehr sollte vom Land zentral die Erstellung und Bereitstellung von Schnittstellen aus den kommunalen Fachverfahren übernommen werden, so **AG KSpV**. Die **AG KSpV** führt diesbezüglich weiter aus, dass sich die gewünschten Daten über die Bereitstellung von automatischen Exportfunktionen aus den Datenbeständen der Kommunen in ein behördeninternes Open-Data-Portal regelmäßig und aktuell ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand austauschen ließen. Damit soll, aus Sicht der **AG KSpV**, die Relevanz des öffentlich zugänglichen Open-Data-Portals nicht geschmälert, sondern die behördliche Binnenmodernisierung als erster Schritt angesehen werden.

3. Entlastungen im Bereich der Medizin

Die **FBN** sehen insbesondere im medizinischen Bereich (beim Strahlenschutz- und Medizin-Produktrecht) Handlungspotenzial und beziehen sich in ihrer Stellungnahme auf die Expertise der **Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)**. Die **Clearingstelle** ist der Meinung, dass gerade in der aktuellen Situation zu beobachten ist, dass das Gesundheitssystem eine wesentliche und stabilisierende Rolle einnimmt, so dass auch dort überflüssige Bürokratie aus den Arbeitsabläufen beseitigt werden muss, um eine effiziente Arbeitsweise zu gewährleisten.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz muss nach § 48 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Die **ZKN** erachtet die starre Fünf-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Fachkunde für zu eng. Aufgrund der seit Jahren unveränderten Abläufe des zahnärztlichen Röntgens und des Sinkens der Dosen durch moderne digitale Geräte, solle laut **ZKN** lediglich die erste Aktualisierung nach fünf Jahren erfolgen und alle Folgenden nach zehn Jahren. Zudem schlägt die **ZKN** vor, dass die Möglichkeit des zertifizierten E-Learnings für die Aktualisierungskurse aktiver als bisher genutzt und Online-Kurse flächendeckend ermöglicht werden sollten. Diese bieten einen barrierearmen Zugang zum Fortbildungsangebot, wobei die Qualitätssicherung der Kurse durch die behördliche Zulassung sichergestellt ist, so **ZKN**. Aus Sicht der **ZKN** haben die Erfahrungen in der Corona-Pandemie gezeigt, dass Online-Kurse zum Umweltschutz, zur Nachhaltigkeit und zur fortschreitenden Digitalisierung beitragen und leichter als in Präsenzkursen

ein breiteres Publikum angesprochen werden kann. Die **FBN** weisen darauf hin, dass bereits der Normenkontrollrat (NKR) die vorstehende Änderung in einem Abschlussbericht⁷⁶ aufgeführt habe.

Des Weiteren bringt aus Sicht der **FBN** auch der Betrieb von Röntgeneinrichtungen vermeidbare Belastungen mit sich. Wer nach § 19 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) beabsichtigt, eine Röntgeneinrichtung zu betreiben, deren Röntgenstrahler nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG bauartzugelassen ist, deren Herstellung und erstmaliges Inverkehrbringen unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktgesetzes fällt oder die nach den Vorschriften des Medizinproduktgesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist und nicht im Zusammenhang mit medizinischen Expositionen eingesetzt wird, sowie wer ein Basis-, Hoch-, und Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben beabsichtigt, müsse dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzeigen. Die **FBN** beklagen, dass nach derzeitiger Rechtslage eine Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung nicht unverzüglich nach der Anzeige erfolgen könne, sondern dies erst vier Wochen später möglich sei.

Da die Anzeige bei der zuständigen Behörde erst nach einer erfolgreichen Abnahme- und Sachverständigenprüfung (vg. § 19 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG) erfolge und somit eine Gefährdung von Patient:innen sowie Anwender:innen durch den Betrieb der Röntgenanlage sicher ausgeschlossen sei, plädiert die **ZKN** darauf, dass die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung unverzüglich nach der Anzeige erfolgen könne. Die Verzögerung der Inbetriebnahme führe bei den Betreiber:innen der Röntgenanlagen zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung, da aufgrund fehlender Diagnosemöglichkeiten notwendige Therapien nicht durchgeführt werden können, so **ZKN**. Die **ZKN** ergänzt, dass dies insbesondere für Zahnarztpraxen gelte, bei denen es sich in der Regel um den Ersatz defekter oder die komplette Neuinbetriebnahme und nicht die Inbetriebnahme von zusätzlichen Röntgeneinrichtungen handle.

Der letzte Aspekt der im Bereich Strahlenschutzrecht seitens **FBN** angeführt wird, sind die Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen. Die **FBN** stellen dar, dass die Strahlenschutzbeauftragten nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) StrlSchG die Aufzeichnungen von Röntgenbildern, digitalen Bilddaten, und sonstigen Untersuchungsdaten im Falle von Untersuchungen bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres aufzubewahren habe. Damit beginnt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist bei minderjährigen Patient:innen erst ab dem 18. Lebensjahr und endet erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres, so **ZKN**. Diese besondere Aufbewahrungsfrist sei aus Sicht der **ZKN** nicht sinnvoll und praktikabel. Die **ZKN** spricht sich dafür aus, dass auch für Aufzeichnungen bei minderjährigen Patient:innen die reguläre zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 lit. A) StrlSchG wie bei volljährigen Personen ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gelten sollte. Der **ZKN** zufolge bildet die zahnärztliche Röntgendiagnostik im Kinder- und Jugendalter ein Wechselgebiss ab, wodurch nach dem Zahnwechsel die diagnostische Aussagekraft der Aufnahmen für den Status quo stark limitiert sei. Die **FBN** heben hervor, dass die von der **ZKN** befürwortete Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen die Sicherheit der minderjährigen

⁷⁶ Statistisches Bundesamt, „Mehr Zeit für Behandlung – Vereinfachung von Verfahren und Prozessen in Arzt- und Zahnarztpraxen“ (2015), online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/zeit-fuer-behandlung.pdf?__blob=publicationFile S.84, Datum des letzten Abrufs: 29.04.2021.

Patient:innen nicht beeinflusst und zudem Bürokratie abbauen könnte. Des Weiteren geben die **FBN** zu bedenken, dass bei einem derart langen Aufbewahrungsintervall bei der zunehmend immer kürzeren Halbwertszeit von technischen Normen die Lesbarkeit elektronischer Daten nicht sichergestellt werden könne.

Wie zu Beginn des Abschnitts bereits erwähnt, sind laut **FBN** auch im Bereich des Medizin-Produktrechts einige Entlastungen möglich. **FBN** stellen dar, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden in Niedersachsen derzeit im Zusammenhang mit dem § 4 Abs. 1 bis 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) umfassende Dokumentationen fordern. Dies hat nach Angaben der **FBN** zur Folge, dass die Zahnärzt:innen und Mitarbeiter:innen davon ausgehen müssen, dass aus haftungsrechtlichen Gründen und infolge der Forderungen der Aufsichtsbehörden alles, was an Routinearbeiten geleistet wird, auch in der arbeitstäglichen Dokumentation festzuhalten ist. Denn laut **FBN** gehen die niedersächsischen Aufsichtsbehörden vielfach von der Annahme aus, dass das, was nicht dokumentiert ist, nicht durchgeführt wurde.

Die **FBN** regen an, dass diese umfassende Dokumentationspflicht zurückgefahren und durch eine Klarstellung in der MPBetreibV auf eine Negativdokumentation begrenzt werden sollte. Dementsprechend bedarf es lediglich der Dokumentation der Abweichungen von den standardmäßig in jeder Zahnarztpraxis etablierten Prozessen, sodass auch eine zusätzliche Tagesabschlussdokumentation entfallen könnte, so **FBN**. Die **FBN** sind der Meinung, dass die Veränderung der Dokumentation bei der Aufbereitung von Medizinprodukten den Bürokratieaufwand in den Praxen spürbar senken und folglich aus zahnärztlicher Verwaltungszeit wieder echte Behandlungszeit zum Wohle der Patient:innen werden könnte. Ergänzend fügen **FBN** hinzu, dass der dargestellte Änderungsvorschlag bereits in der Handlungsempfehlung 2 des NKR aus August 2015 dargestellt wurde und in einigen Bundesländern, in Niedersachsen jedoch noch nicht, umgesetzt wurde.

Hinsichtlich der Dokumentationspflichten wird seitens der **FBN** noch auf das Medizinproduktetagebuch nach § 12 MPBetreibV und das Bestandsverzeichnis nach § 13 MPBetreibV hingewiesen. Da das Führen sowohl des Produktetagebuchs als auch des Bestandsverzeichnisses mit Blick auf den Infektions- und Arbeitsschutz keinen Mehrwert für die Patient:innen sowie die Mitarbeiter:innen bringt, sondern lediglich zusätzliche Bürokratie schafft, die die Behandlungszeit der Patient:innen verkürze, sei es nach Ansicht der **ZKN** sinnvoll, diese ersatzlos abzuschaffen und die entsprechenden Normen zu streichen.

Auch die Validierung von Medizinprodukten, welche in § 8 Abs. 1 MPBetreibV festgelegt ist, bietet aus Sicht der **FBN** Verbesserungspotenzial. Die **FBN** führen aus, dass die Hersteller von Medizinprodukten, auf Grundlage der zuvor genannten Norm, selbst mitbestimmen können, in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Intervallen Validierungen von Medizinprodukten durchgeführt werden müssen. Dies führe in der Praxis dazu, dass häufig sehr umfangreiche Validierungen und sehr kurze Validierungsintervalle gelten, die nicht medizinisch begründbar sind, sondern häufig primär dem wirtschaftlichen Interesse der Hersteller an einer umfangreichen und häufigen Validierung entstammen, so **FBN**. Die **FBN** schlagen daher vor § 8 Abs. 1 MPBetreibV zu ändern und zu einer

risikoadjustierten Validierung fortzuentwickeln. Somit würden sich laut **FBN** Umfang und Intervalle von Validierungen nicht mehr nach den Angaben der wirtschaftlich orientierten Hersteller, sondern allein nach dem Infektionsrisiko der Patient:innen richten. So bedingen die Patientenklientel, die Art der Eingriffe und das überschaubare Instrumentenspektrum ein signifikant geringeres Risiko für die Übertragung schwerwiegender nosokomialer Infektionen in Zahnarztpraxen als in Krankenhäusern, so **FBN**. Die **FBN** führen aus, dass damit der Umfang von Prozessvalidierungen (qualitativ wie zeitlich) nach individueller Risikoanalyse unter Berücksichtigung gerätespezifischer Prozessbeurteilungssysteme ohne einen Verlust an Sicherheit und ohne Gefahr für den maximal möglichen Infektionsschutz reduziert werden könnte. Für Validierungsintervalle sei ein Festhalten an starren Fristen aus Sicht der **FBN** fachlich nicht zu begründen. Auf Grundlage einer Risikoanalyse sollten Fristen vielmehr individuell festgelegt werden, so **FBN**.

Der letzte Aspekt, der im Bereich der medizinischen Entlastungen seitens der **FBN** angesprochen wird, sind die implantierbaren Produkte. Nach Anhang XIII Ziffer 4 der neuen EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) sind Herstellererklärungen zur Konformität von Medizinprodukten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts aufzubewahren, wohingegen der Zeitraum für implantierbare Produkte mindestens 15 Jahre beträgt. Die **ZKN** ist der Auffassung, dass es diesbezüglich eine Klarstellung geben müsse, da Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und kieferorthopädische Geräte kein implantierbares Produkt darstellen und die Aufbewahrungsfrist der Konformitätserklärung somit zehn Jahre betragen müsse. Da zahntechnische Werkstücke nicht chirurgisch invasi in den Körper eingebracht werden, ist laut **ZKN**, das Risiko nicht mit tatsächlichen Implantaten vergleichbar. Für eine ergänzende Begründung wird seitens **FBN** auf die Regel 5 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates verwiesen.

4. Sozialversicherungsrecht

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurde seitens der Beteiligten auf zwei Aspekte aufmerksam gemacht. Einerseits könnte durch eine Änderung im Sozialversicherungsrecht die Liquiditätssituation der KMU, die in der aktuellen Situation so wichtig ist, verbessert werden und andererseits wird auf einen Aspekt hingewiesen, der eine zukünftige „Doppelbelastung“ vermeiden könnte.

Seitens der **LHN** wird dafür plädiert, dass die 2006 eingeführte vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vollständig zurückgenommen werden müsse. Laut **LHN** stünde den Betrieben neben der deutlichen und flächendeckenden bürokratischen Entlastung ein weiteres Instrument zeitnaher Liquiditätsschönung zur Verfügung.

Die **FBN** weisen in ihrer Stellungnahme auf ein Gesetz aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts hin, bei welchem über den Entwurf allerdings derzeit noch beraten wird. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsverordnung (GVWG) soll ein neuer § 95e SGB V zur Berufshaftpflichtversicherung für Vertragsärzt:innen und Vertragszahnärzt:innen geschaffen werden. Nach diesem Paragraphen solle die Mindestversicherungssumme für alle Vertrags(zahn)ärzt:innen drei

Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfe nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 95e SGB V solle von den Zulassungsausschüssen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen kontrolliert werden, wobei diese den Ärzte- bzw. Zahnärztekammern Verstöße melden sollen, so FBN.

5. Verbesserungen bei Förderverfahren

Die **LHN** und die **AG KSpV** geben in ihren Stellungnahmen Hinweise für die zukünftige Verbesserung von Förderverfahren. Während die Hinweise und konkreten Handlungsempfehlungen aus der Stellungnahme der **LHN** Förderverfahren jeglicher Art betreffen, beziehen sich die Aspekte der **AG KSpV** explizit auf die Förderverfahren, die im Zusammenhang mit der Richtlinie zum Niedersächsischen Gemeindefinanzierungsgesetz stehen und somit für die Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebbaus in Niedersachsen von zentraler Bedeutung sind. Seitens der **AG KSpV** werde seit Jahren eine Neufassung der vorgenannten Richtlinie gefordert, da sich das Fördergebaren in den Geschäftsbereichen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus den Erfahrungen vieler Kommunen als sehr zäh und veraltet gestalte. Insofern begrüße die **AG KSpV** die Ankündigung des Verkehrsministeriums, diese Richtlinie neu fassen zu wollen.

Während der Zeit der Corona-Krise hat sich herausgestellt, dass es in einigen Bereichen, insbesondere bei der Antragsstellung von Hilfs- oder Fördergeldern, zu Problemen und Verzögerungen gekommen ist. Durch die Digitalisierung, Beschleunigung und Vereinfachung von Förderverfahren könnten, mit Blick auf die Landesebene, deutliche bürokratische Entlastungen erreicht werden, so **LHN**. Auch die **AG KSpV** sind in Bezug auf die Überarbeitung der Richtlinie der Meinung, dass die Abwicklung der Förderanträge umgestaltet und digitalisiert werden müsse, damit die Antragstellung und –bearbeitung vereinfacht und beschleunigt werden kann.

Die **LHN** macht eine Reihe an Vorschlägen, wie die zukünftige Umsetzung von Förderverfahren aussehen könnte. Die **LHN** ist diesbezüglich der Meinung, dass die Förderverfahren eine (Voll-) Digitalisierung erfahren müssen, wobei auf Anfrage eine analoge Antragsstellung weiterhin ermöglicht werden solle (z.B. bei Ausfall der eigenen IT-Struktur etc.). Zudem müsse, laut **LHN**, um den Missbrauch zu verhindern, die Einführung von Sicherheitszertifikaten erfolgen (z.B. auch durch den Abgleich mit bereits in Verwaltungen vorliegenden abgesicherten Kontendaten). Des Weiteren schlägt **LHN** vor, dass das Verfahren für den Verwendungsnachweis von Fördermitteln vereinfacht werden solle. In diesem Punkt sieht auch die **AG KSpV** Verbesserungspotenzial und regt diesbezüglich an, dass die Überprüfung der Verwendungsnachweise im Nachgang der Förderung verschlankt werden könne, indem diese durch ein stichprobenartiges Verfahren ersetzt würden. Zudem bringt die **LHN** hierzu ein, dass die grundsätzliche Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bestehen sollte. Um das Förderverfahren zu vereinfachen, regt die **LHN** an, dass sichergestellt werden müsse, dass der Zugang zu den Förderportalen des Landes plattformunabhängig und über alle gängigen Internetbrowser

fehlerfrei möglich sei. Die **LHN** ergänzt diesbezüglich ferner, dass eine einmalige Registrierung im Kundenportal für die Identifikation ausreichen sollte. Zudem wäre es aus Sicht der **LHN** sinnvoll, bereits ausgefüllte Beispiele für Antragsformulare auf den Seiten zu den jeweiligen Programmen zu veröffentlichen. Auch der Verzicht auf das zusätzliche Einreichen von „per Hand“ unterschriebenen Antragsunterlagen könne, laut **LHN**, zu einer Vereinfachung der Verfahren führen. Die **LHN** weist darauf hin, dass die Möglichkeit bestehen sollte, die entsprechenden Felder bzw. Checkboxen und Drop-down-Menüs in den heruntergeladenen PDF-Dokumenten direkt ausfüllen bzw. direkt auswählen zu können, ohne dass eine zusätzliche Software installiert werden muss. Der letztgenannte Aspekt gilt auch für die Ausschreibungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Vergabe, so **LHN**.

6. Weitere Maßnahmen

Darüber hinaus verweisen **LHN** und **UHN**, auf die Ergebnisse des Positionspapiers „Aktuelle Vorschläge des Handwerks zur Entflechtung des Paragrafenschungels“ vom **Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH)**, die es bei der weiteren Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Entlastung der Betriebe des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen gilt⁷⁷

IV. Votum

Die **Clearingstelle** hat im Rahmen der beratenden Stellungnahme gemäß § 31a GGO zum Thema „Unbürokratisches Handeln nach Corona“ unterschiedliche Maßnahmen einer Prüfung auf bürokratische Lasten mit Blick auf die Belange der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) unterzogen.

Insgesamt begrüßt die **Clearingstelle** die ergriffenen steuerlichen Erleichterungen und finanziellen Hilfen der Bundesregierung und erachtet sie grundsätzlich für sinnvoll. Aufgrund der hohen Belastung der Steuerberater:innen empfiehlt die **Clearingstelle**, die Frist für die Abgabe der Steuererklärung, wie schon für das Jahr 2019 geschehen, auch für die Steuererklärung 2020 zu verschieben, um so für Entlastung zu sorgen. Die **Clearingstelle** sieht insbesondere in den steuerlichen Erleichterungen eher kurzfristige Lösungen zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, sodass es vermutlich nicht möglich und wenig zielführend sein wird, die damit einhergehenden Regelungen in die Zeit nach der Pandemie zu übernehmen.

Da die steuerlichen Maßnahmen und Hilfen insgesamt, nach Ansicht der **FBN**, keine bürokratischen Entlastungen für die KMU mit sich gebracht hätten, sondern durch diese sogar ein „Mehr“ an Bürokratie entstanden sei, möchte die **Clearingstelle** auf folgende Aspekte hinweisen, bei denen die Corona-Pandemie gezeigt hat, dass diese zukünftig zu verbessern sind:

⁷⁷ Anm. d. Verf.: Das Dokument wird der Stellungnahme im Rahmen der Übersendung beigelegt.

- Schaffung einer grundsätzlichen Möglichkeit der Antragstellung und Inanspruchnahme von Leistungen unabhängig von der Expertise der Steuerberater:innen zumindest durch Kleinstunternehmen und Soloselbständige und damit einhergehend eine detaillierte digitale Informationsbereitstellung („Leitfäden“) durch die Landesregierung oder zuständigen Behörden sowie
- Bereitstellung technischer Schnittstellen für unterschiedliche Softwarelösungen⁷⁸

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wurden einige Maßnahmen ergriffen, welche gesetzlich geregelt und durch welche digitale Formen der Kommunikation ermöglicht wurden, was zu einer Verhinderung des Stoppens von bestimmten Prozessen geführt hat.

Mithilfe der derzeitigen Erfahrungen der Beteiligten hinsichtlich des PlanSiG konnte dargestellt werden, dass die digitale Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist und sich zudem als Alternative bewährt hat. Es konnten folgende Aspekte identifiziert werden, welche auf eine positive Auswirkung des PlanSiG auf KMU schließen lassen:

- Verfahren konnten trotz Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen weitergeführt werden (betroffene Bereiche: Baubranche, Logistikbereich, Windenergiebereich)
- Kein Rückgang der Fallzahlen zur Bauleitplanung im Jahr 2020
- Elektronische bzw. digitale Formen können die Funktionen bisheriger Praktiken bei zahlreichen Verfahrensschritten gleichwertig erfüllen
- Senkung der Barrierewirkung für Handwerksunternehmen hinsichtlich digitaler Beteiligung
- Auslegungsverfahren in der Bauleitplanung in „Rekordzahl“ bearbeitet
- Zeitersparnis
 - keine Vor-Ort-Termine zur Sichtung von Unterlagen (digitaler Zugriff auf Beteiligungen und Planunterlagen)
 - Planentwürfe dienen der „Vorprüfung“
 - Vereinfachte Archivierung und Weitergabe von Planunterlagen
- Effizientere Fehlererkennung bei digitaler Versendung der Unterlagen
- Verfahren sind mindestens gleichwertig zu der analogen Durchführung

Die **Clearingstelle** möchte jedoch darauf hinweisen, dass bei der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren folgende Aspekte beachtet werden müssen:

- Technisch einwandfreie Durchführbarkeit von Videokonferenzen
- Datenschutz und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Die **Clearingstelle** schließt sich demnach der Meinung des Mittelstandsbeirats an und würde es begrüßen, wenn das PlanSiG auch nach der Befristung Gültigkeit behielte.

⁷⁸ Anm. d. Verf.: Anhand des Beispiels „DATEV“ wird ersichtlich, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Zudem haben die Beteiligten weitere Anregungen gegeben, mithilfe derer zukünftig Bürokratie abgebaut und die Handlungsfähigkeit von KMU gestärkt werden kann, insbesondere:

- „Belastungsmoratorium“ für die Wirtschaft und grundsätzliche Forderungen zum Bürokratieabbau,
- Aspekte, die Verwaltungsdigitalisierung betreffend,
- Entlastungen im medizinischen Bereich,
- Verbesserungen im Sozialversicherungsrecht und
- Verbesserungen bei Förderverfahren.

Anlage